

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

0532

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei – G Sen –

Fortschreibung des Berichts zur Entwicklung der Versorgungsausgaben
(betr. Auflage B. 39)

Rote Nummern: 0316C, 17/1100, 17/2600

Vorgang: 73 Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Dezember 2015
– Drucksache Nr. 17/2600 – (betr. Auflage B. 39) –
97. Sitzung des Hauptausschusses am 2. Dezember 2015

Ansätze/Gesamtausgaben: Einzelplan 29 – Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten
Kapitel 2940 – Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten

a) Titel 431 00* – Versorgungsbezüge der Senatsmitglieder –

Ansatz 2015:	2.340.000,- €
Ansatz 2016:	2.339.000,- €
Ansatz 2017:	2.390.000,- €
Ist 2016:	2.183.210,45 €
aktuelles Ist (Stand 31.07.2017):	1.525.054,63 €

b) Gr. 432* – Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter –

Ansatz 2015:	1.441.228.000,- €
Ansatz 2016:	1.596.522.000,- €
Ansatz 2017:	1.669.904.000,- €
Ist 2016:	1.574.462.274,33 €
aktuelles Ist (Stand 31.07.2017):	1.084.551.092,52 €

c) Titel 437 01* – Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz –

Ansatz 2015:	1.500.000,- €
Ansatz 2016:	900.000,- €
Ansatz 2017:	800.000,- €
Ist 2016:	751.310,35,- €
aktuelles Ist (Stand 31.07.2017):	409.408,62 €

*) jeweils Summe aller dezentral und zentral veranschlagten Ausgaben

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 73. Sitzung am 10. Dezember 2015 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, den Bericht über die Entwicklung der Versorgungsausgaben jeweils zu Beginn der Haushaltsberatungen dem Hauptausschuss vorzulegen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Übersicht

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Entwicklung des Personalbestandes und der Altersstruktur der Beschäftigten des Landes Berlin
 - 2.1 Entwicklung des Personalbestandes nach Beschäftigungsbereichen und Dienstverhältnis seit 1980
 - 2.2 Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (unmittelbarer Landesdienst)
- 3 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
 - 3.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 1990
 - 3.2 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach (ehemaligen) Laufbahngruppen 1997 bis 2016
 - 3.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben 1980 bis 2016
- 4 Versorgungszugänge
 - 4.1 Versorgungszugänge im unmittelbaren Landesdienst im Jahr 2015 nach dem Grund der Pensionierung und nach Aufgabenbereichen
 - 4.2 Versorgungszugänge nach den Gründen des Ruhestandseintritts seit 1995 (unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst)
 - 4.3 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Aufgabenbereichen (unmittelbarer Landesdienst)
 - 4.4 Durchschnittsalter beim Zugang in die Versorgung (unmittelbarer Landesdienst)
 - 4.5 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz (unmittelbarer Landesdienst)
- 5 Versorgungsprognose
 - 5.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2032
 - 5.2 Entwicklung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben 2017 bis 2032 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassung
- 6 Zusatzversorgung für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Berlins nach der VVA (Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin)
- 7 Versorgungsrücklage
 - 7.1 Allgemeines
 - 7.2 Ausgestaltung
 - 7.3 Zuführung
 - 7.4 Künftige Entnahmen
 - 7.5 Gesamtentwicklung sowie Prognose zur Versorgungsrücklage
 - 7.6 Anlagekonzept
- 8 Abfindungszahlungen nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln

1 Vorbemerkungen

Der Hauptausschuss hat den Senat mit den Beschlüssen vom 26. März 1996 (Drs. 13/280) und vom 3. Dezember 1997 (Drs. 13/2240) aufgefordert, erstmals zum 15. Mai 1996 und dann jeweils nach zwei Jahren einen Bericht über die Versorgungsausgaben für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Richterinnen und Richter vorzulegen. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 20. März 2013 beschlossen, dass der Versorgungsbericht mit einem Ausblick bis zum Jahr 2028 bereits zu den Haushaltsberatungen 2014/2015 vorzulegen ist. Demgemäß wurde die Fortschreibung des Berichts zur Entwicklung der Versorgungsausgaben zum Beginn der Haushaltsberatungen 2014/2015 vorgelegt (Senats-Beschluss Nr. S-1182/2013 vom 20. August 2013). Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 73. Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen, dass der Bericht über die Entwicklung der Versorgungsausgaben dem Hauptausschuss jeweils zu Beginn der Haushaltsberatungen vorzulegen ist.

Die Zahlenangaben stammen aus den jeweiligen Geschäftsstatistiken des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS). Die Personalstandsstatistik wird jährlich zum 30. Juni, die Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar eines jeden Jahres erhoben. Dem AfS liegen im Zeitpunkt der Erstellung des Berichts, insbesondere der Prognoseberechnung über die Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten, zum Stand 1. Januar 2017 keine endgültigen Daten aus der Versorgungsempfängerstatistik vor. Die aktuellsten Aussagen können daher zum Stand 1. Januar 2016 getroffen werden. Da die Daten vom AfS mit Geheimhaltung übersandt wurden, kann es bei Berechnungen zu Rundungsdifferenzen kommen.

Als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden alle Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- oder Waisengeld mit einem Versorgungsanspruch nach dem Beamtenversorgungsrecht bzw. nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gegenüber dem Land Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts erfasst. Hierzu zählen auch Versorgungsfälle mit einem Anspruch nach dem Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (GG) sowie ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin, die Zusatzversorgung nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) erhalten. Die Zahl der beiden letztgenannten Versorgungsempfängergruppen ist stark rückläufig, da es sich um geschlossene Versorgungssysteme handelt, zu denen neue Versorgungsfälle nicht mehr hinzukommen. Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG wurden im Jahr 2016 nur in Höhe von rund 0,75 Mio. Euro und im Bereich der VVA in Höhe von rund 11,9 Mio. Euro gezahlt.

Nicht enthalten sind nach der Zusammenlegung der Landesversicherungsanstalt Berlin und der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zur Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zum 1. April 2006 die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Berlin sowie der AOK Berlin (ehemalige DO-Angestellte). Sie sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

Um die Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten präziser zu prognostizieren, wurde für die Fortschreibung des Berichts über die Entwicklung der Versorgungsausgaben vom 22. Mai 2012 (Rote Nummer 0316A) erstmalig das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) beauftragt, ausgehend von der Altersstruktur der am 30. Juni 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und der am 1. Januar 2011 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ein Prognosemodell zu erarbeiten. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Sterbewahrscheinlichkeit der in der Prognoseberechnung betrachteten Population etwas geringer ist als im Durchschnitt der Berliner Bevölkerung. Es wurde eine zu einem Achtel geringere Sterbewahrscheinlichkeit zu Grunde gelegt. Darüber hinaus wurden Annahmen hinsichtlich der Wiederbesetzung der durch Tod oder Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand frei werdenden Stellen getroffen. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Stellen im Vollzugsbereich (Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug) über den gesamten Prognosezeitraum zu 100 Prozent nachbesetzt werden. Für den Schulbereich wurde eine

Nachbesetzungsquote mit Beamtinnen und Beamten von 10 Prozent über den gesamten Prognosezeitraum zu Grunde gelegt. Trotz des Verbeamtungstopps im Lehrerbereich gibt es, z. B. durch Versetzungen aus anderen Bundesländern, Zugänge beamteter Lehrkräfte. Für den übrigen Verwaltungsdienst wurde eine Nachbesetzungsquote von 30 Prozent bis zum Jahr 2016 angenommen. Dies berücksichtigte den vorgesehenen Stellenabbau bis zum Ende der Legislaturperiode. Ab dem Jahr 2017 wurde bei der Prognoseberechnung auch für den übrigen Verwaltungsdienst (einschließlich Richterinnen und Richter) eine Nachbesetzungsquote von 100 Prozent angenommen.

Die genannten Annahmen wurden im Wesentlichen auch in der Prognoseberechnung der Fortschreibung des Berichts zur Entwicklung der Versorgungsausgaben vom 26. August 2015 (rote Nummer 0316 C) berücksichtigt. Lediglich die Annahmen hinsichtlich der Nachbesetzungsquote des übrigen Verwaltungsdienstes wurden nach einer Absprache mit dem AfS angepasst. Die Nachbesetzungsquote für diesen Bereich wurde von 100% auf 50% reduziert und bei der Berechnung bereits ab dem Jahr 2015 beachtet. Dem liegt zu Grunde, dass ein wesentlicher Teil der derzeit mit Beamtinnen und Beamten besetzten Stellen mit Tarifbeschäftigten nachbesetzt wird. Dies spiegelt sich ebenfalls in der stetig abnehmenden Zahl der verbeamteten Dienstkräfte sowie der steigenden Zahl der Tarifbeschäftigten im Berliner Landesdienst. Die reduzierte Nachbesetzungsquote für den übrigen Verwaltungsdienst wurde auch in diesen Bericht übernommen.

Die Prognose zur Entwicklung der Versorgungsausgaben basiert auf den Ist-Zahlungen im Haushaltsjahr 2016. Im unmittelbaren Landesdienst wurden die einzelnen Titel der hier im Wesentlichen maßgeblichen Hauptgruppe 432 des Kapitels 2940 den Bereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und übriger Verwaltungsdienst zugeordnet, wodurch leichte Unschärfen entstehen, da im Haushaltsplan nicht der hier gesondert betrachtete Vollzugsbereich (Polizei-, Justizvollzug, Feuerwehreinsatzdienst) abgebildet wird, sondern die Politikfelder „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ und „Rechtsschutz“. In diesen sind neben den ehemaligen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten auch die ehemaligen allgemeinen Verwaltungsbeamtinnen und –beamten, die Richterinnen und Richter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger enthalten. In die Prognose der Entwicklung der Versorgungsausgaben fließen die jeweiligen vom AfS prognostizierten Steigerungsraten hinsichtlich der Zahl der Versorgungsberechtigten sowie die jeweils unterstellten Versorgungsanpassungen im Prognosezeitraum ein.

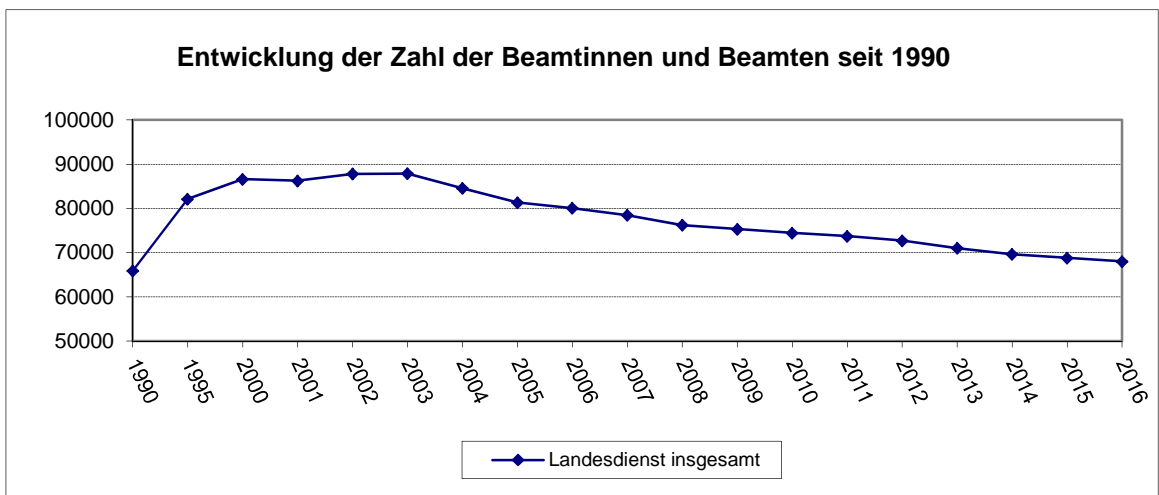
In Variante 0 der Prognose wird von gleich bleibenden Versorgungsbezügen im gesamten Prognosezeitraum (bis 2032) ausgegangen und allein die steigende oder sinkende Zahl der Versorgungsberechtigten berücksichtigt. In den Varianten 1, 2 und 3 wird von jährlichen linearen Bezügeanpassungen von 1, 2 bzw. 3 Prozent ab dem 1. August 2019 ausgegangen. In allen vier Varianten sind die mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2017/2018) vom 6. Juli 2017 zum 1. August 2017 um 2,6 Prozent und zum 1. August 2018 um 3,2 Prozent erfolgten Versorgungsanpassungen berücksichtigt.

2 Entwicklung des Personalbestandes und der Altersstruktur der Beschäftigten des Landes Berlin

2.1 Entwicklung des Personalbestandes nach Beschäftigungsbereichen und Dienstverhältnis seit 1980

Jahr (Stand: 30.6.)	Landesdienst			Unmittelbarer Landesdienst			Mittelbarer Landesdienst		
	insgesamt	Beamte, Richter	Tarifbeschäftigte	zusammen	Beamte, Richter	Tarifbeschäftigte	zusammen	Beamte, Richter	Tarifbeschäftigte
1980	188 723	61 256	127 467	164 577	55 575	109 002	24 146	5 681	18 465
1985	202 815	64 920	137 895	176 881	60 439	116 442	25 934	4 481	21 453
1990	204 866	65 892	138 974	175 627	61 475	114 152	29 239	4 417	24 822
1995	300 546	82 131	218 415	220 465	77 475	142 990	80 081	4 656	75 425
2000	254 655	86 609	168 046	190 668	82 199	108 469	63 987	4 410	59 577
2001	221 706	86 274	135 432	164 101	81 615	82 486	57 605	4 659	52 946
2002	223 826	87 815	136 011	162 949	83 486	79 463	60 877	4 329	56 548
2003	219 848	87 886	131 962	157 990	83 535	74 455	61 858	4 351	57 507
2004	209 748	84 542	125 624	148 170	80 288	67 882	61 578	4 254	57 324
2005	199 449	81 320	118 129	140 202	76 852	63 350	59 247	4 468	54 779
2006	195 762	80 073	115 689	135 417	75 864	59 553	60 345	4 209	56 136
2007	188 720	78 494	110 226	132 632	74 804	57 828	56 088	3 690	52 398
2008	184 899	76 243	108 655	129 134	72 824	56 310	55 764	3 419	52 345
2009	186 403	75 320	111 083	128 963	72 010	56 953	57 440	3 310	54 130
2010	186 502	74 459	112 043	127 849	71 280	56 569	58 653	3 179	55 474
2011	185 944	73 752	112 192	126 679	70 602	56 077	59 265	3 150	56 115
2012	186 153	72 730	113 423	126 205	69 645	56 560	59 948	3 085	56 863
2013	189 381	71 027	118 354	125 458	67 964	57 494	63 923	3 063	60 860
2014	191 488	69 660	121 828	125 895	66 639	59 256	65 593	3 021	62 572
2015	192.942	68.817	124.125	127.038	65.853	61.182	65.907	2.964	62.943
2016	196.332	68.025	128.307	129.597	65.067	64.530	66.735	2.958	63.777

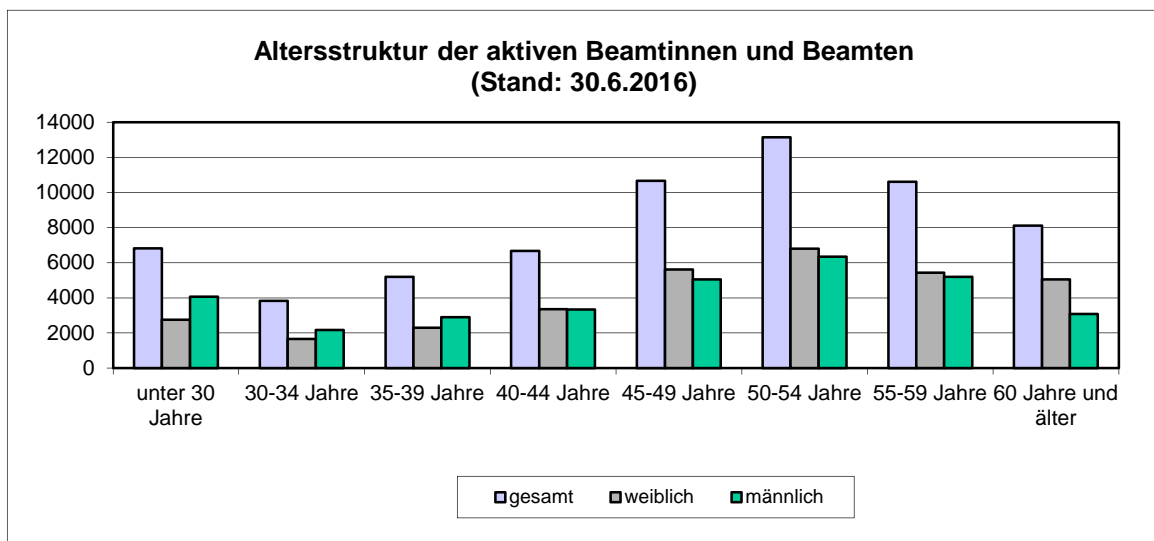
Zum 30. Juni 2016 waren insgesamt 196.332 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Tarifbeschäftigte in der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin tätig. Von diesen waren rund zwei Drittel, nämlich 66,0 Prozent im unmittelbaren Landesdienst beschäftigt. Während in der Zeit von 1995 bis 2008 die Zahl der aktiven Beschäftigten von 300.546 auf 184.899 sank, stieg sie in der Zeit von 2009 bis 2016 auf 196.332 an. Während die Zahl der Tarifbeschäftigten steigt (2008-2016: +18,1 Prozent) nimmt die Zahl der Beamtinnen und Beamten stetig ab: (2008-2016: -10,8 Prozent). Besonders stark ist die Zahl der Tarifbeschäftigten in diesem Zeitraum im mittelbaren Landesdienst gestiegen (2008 – 2016: +21,8 Prozent). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Tarifbeschäftigten im unmittelbaren Landesdienst lediglich um 14,6 Prozent. Am 30. Juni 2016 waren insgesamt (unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst) 34,6 Prozent der Beschäftigten Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, 65,4 Prozent waren Tarifbeschäftigte.



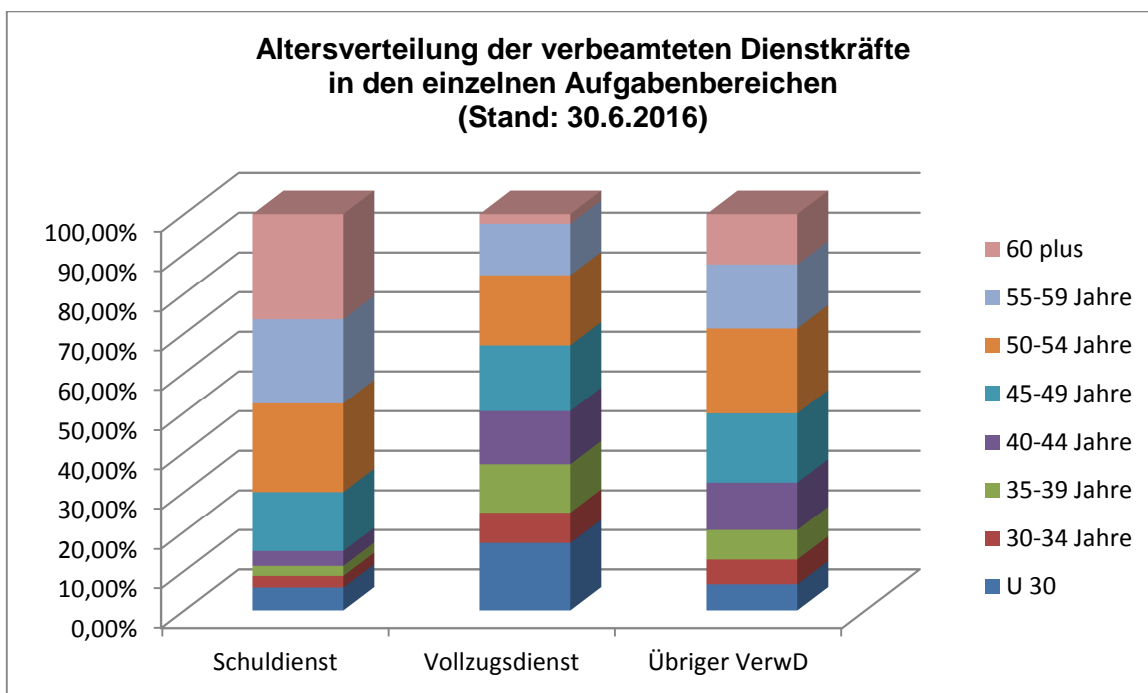
2.2 Altersstruktur der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (unmittelbarer Landesdienst)

Am 30. Juni 2016 waren 6.822 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter jünger als 30 Jahre. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem 30. Juni 2014 von 20,3 Prozent. In der Altersgruppe der 30 bis 39-Jährigen befinden sich 9.021 Dienstkräfte (-7,6 Prozent), in der Altersgruppe der 40 bis 49-Jährigen 17.340 (-18,8 Prozent), in der Altersgruppe der 50 bis 59-Jährigen 23.766 (-1,7 Prozent). 8.121 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter waren 60 Jahre und älter (-6,7 Prozent).

Während die Zahl der Dienstkräfte unter 30 Jahren erneut gestiegen ist, ging die Zahl in den übrigen Altersgruppen zurück. Besonders stark ist der Rückgang in der Altersspanne der 40 bis 49-Jährigen. Auch die Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, die 50 Jahre und älter sind, die beim letzten Bericht die höchste Steigerungsrate hatte, ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum gesunken. Insgesamt waren am 30. Juni 2016 31.877 der Dienstkräfte, die sich in einem Beamten- oder Richterverhältnis befinden 50, Jahre und älter. In den nächsten 15 Jahren scheiden somit rund 49 Prozent der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wegen Erreichens der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze aus dem aktiven Dienstverhältnis aus. Nicht berücksichtigt wurden Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit. Tatsächlich wird die Zahl der Abgänge aus dem aktiven Dienst deutlich höher sein.



Durch den Verbeamtungsstopp bei den Lehrerinnen und Lehrern ist die Altersverteilung bei den verbeamteten Dienstkräften im Schuldienst weiterhin am ungünstigsten. 70,1 Prozent sind 50 Jahre und älter. Im Vollzugsdienst ist die Altersverteilung am ausgeglichensten. 33,1 Prozent der Vollzugskräfte sind 50 und älter. 4.365 Vollzugskräfte (17,1 Prozent) waren am Stichtag unter 30 Jahre alt. Zum Stichtag 30.6.2014 waren es nur 3.710 (14,9 Prozent). Im übrigen Verwaltungsdienst sind 50,2 Prozent der verbeamteten Beschäftigten 50 Jahre und älter. Die Altersgruppe der unter 40-jährigen ist mit 13,8 Prozent deutlich unterrepräsentiert. Da die Beschäftigtenzahlen insgesamt steigen, die Zahl der verbeamteten Dienstkräfte jedoch stetig abnimmt, ist davon auszugehen, dass im übrigen Verwaltungsdienst Beamtenstellen häufig mit Tarifbeschäftigten nachbesetzt werden.



3 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

3.1 Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 1990

(unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst, einschl. emeritierte Professorinnen und Professoren, ehemalige Senatsmitglieder und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Kap. II G 131)

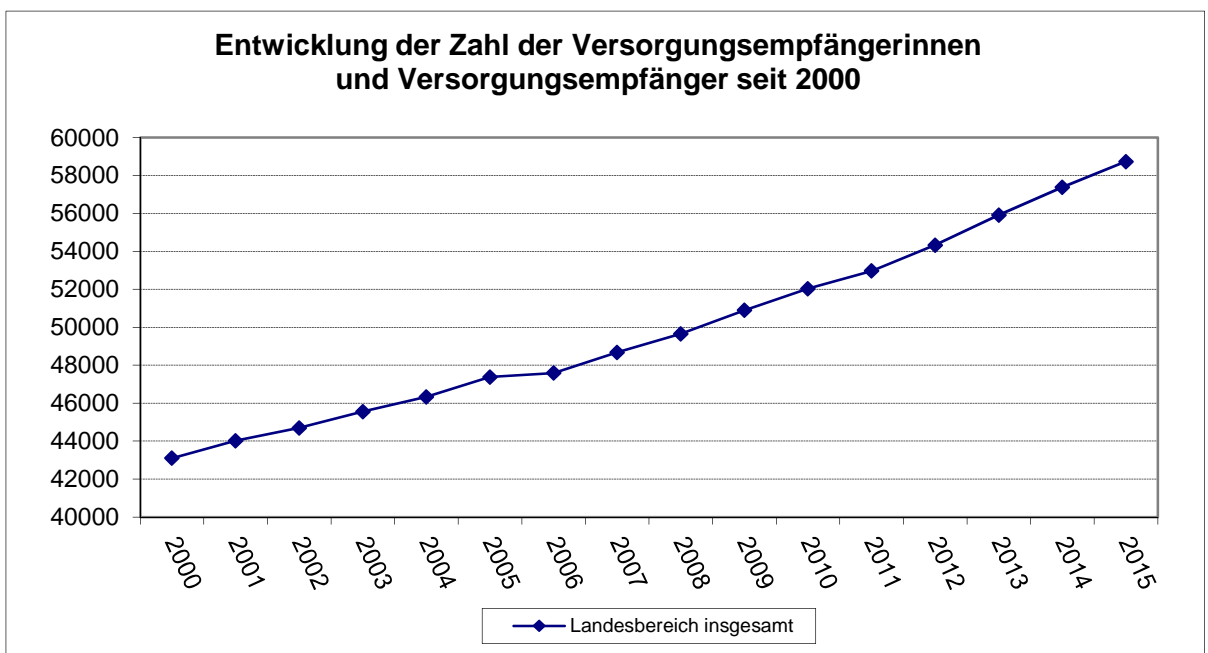
Jahr (Stand: 1.1.)	Berliner Landesdienst Insgesamt	unmittelbarer Landesdienst	mittelbarer Landesdienst
1991	37.888		
1996	37.719 (- 0,5 %)		
1997	38.325 (+ 1,6 %)		
1998	39.025 (+ 1,8 %)		
1999	40.012 (+ 2,5 %)	37.798	2.214
2000	41.418 (+ 3,5 %)	38.966	2.452
2001	43.101 (+ 4,1 %)	40.541	2.560
2002	44.021 (+ 2,1 %)	41.386	2.635
2003	44.698 (+ 1,5 %)	41.971	2.727
2004	45.558 (+ 1,9 %)	42.746	2.812
2005	46.331 (+ 1,7 %)	43.371	2.960

2006	47.375	(+ 2,3 %)	44.230	3.145
2007	47.589	(+ 0,5 %)	44.458	3.131 ¹
2008	48.680	(+ 2,3 %)	45.439	3.241
2009	49.773	(+ 2,2 %)	46.377	3.396
2010	50.908	(+ 2,3 %)	47.384	3.524
2011	52.037	(+ 2,2 %)	48.497	3.540
2012	52.968	(+ 1,7 %)	49.357	3.611
2013	54.333	(+ 2,6 %)	50.675	3.658
2014	55.932	(+ 2,9 %)	52.209	3.723
2015	57.384	(+ 2,6 %)	53.613	3.771
2016	58.734	(+ 2,4%)	54.906	3.828

Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg erhielten am 1. Januar 2016 58.734 Versorgungsberechtigte eine Versorgung nach dem Beamtenversorgungsrecht bzw. nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stieg somit um 2,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

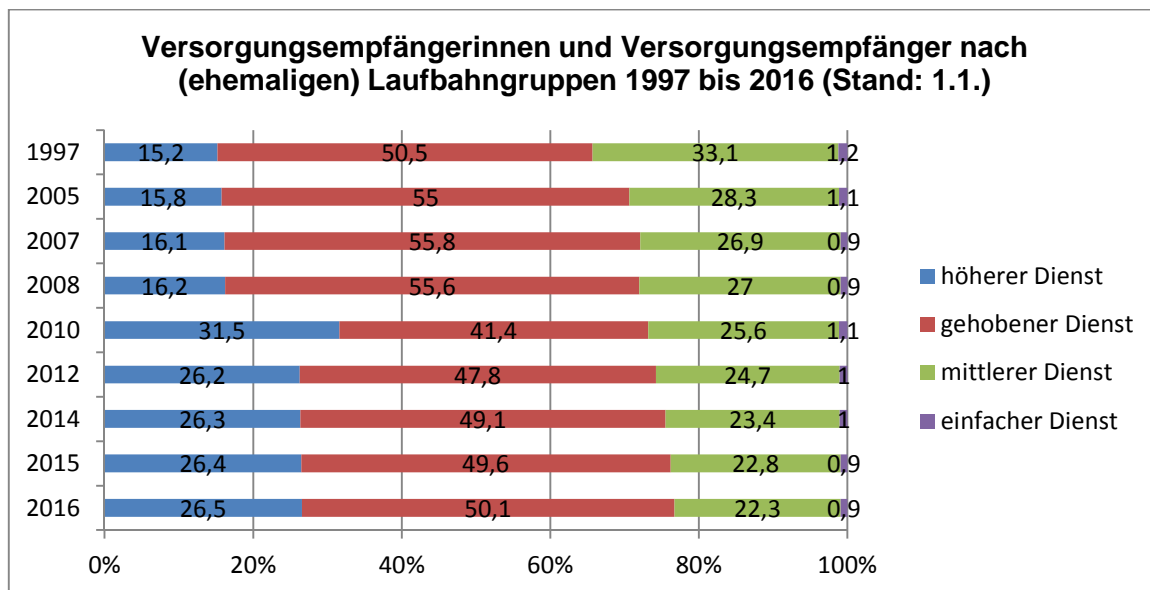
Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Versorgungsart:

46.852 (79,7 Prozent) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am 1.1.2016 erhielten Ruhestandsbezüge aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses zum Land Berlin nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Zahl der Ruhegehaltempfänger ist gegenüber dem 1.1.2014 um 6,5 Prozent gestiegen. 11.922 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (20,3 Prozent) erhielten am 1.1.2016 Hinterbliebenenversorgung. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Hinterbliebenenversorgung beziehen, ist gegenüber dem 1.1.2014 um 0,2 Prozent gesunken.



¹ Ab 2006 ohne Versorgungsempfänger der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Berlin (jetzt DRV Berlin-Brandenburg)

3.2 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach (ehemaligen) Laufbahngruppen 1997 bis 2016



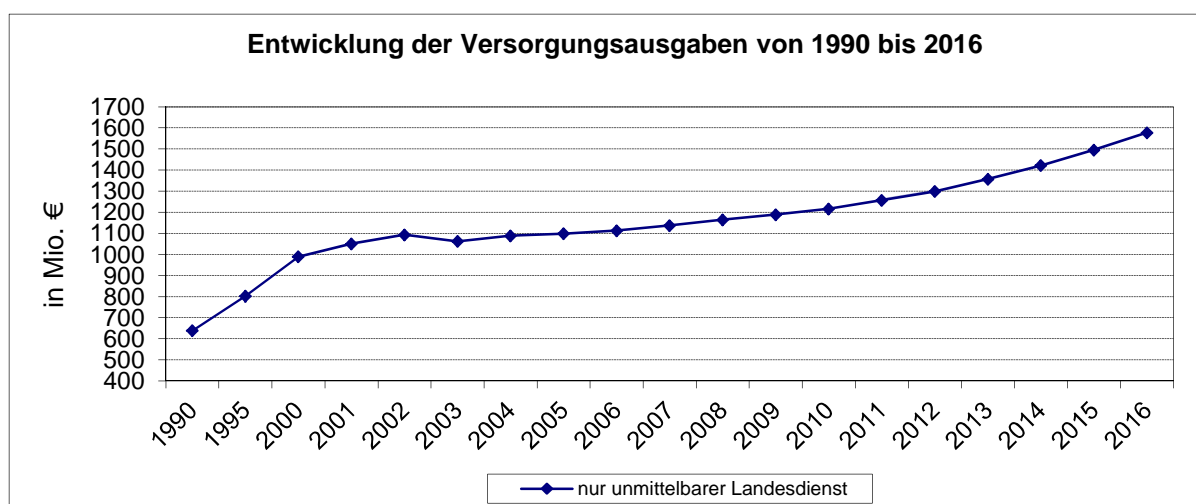
Mit der Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in das neue Versorgungsadministrationssystem VADM wurden die Zuordnungen zum gehobenen Dienst und zum höheren Dienst nicht analog zum alten System übernommen. Es ergaben sich daher zu den Stichtagen 1.1.2009 und 1.1.2010 im Vergleich zu den vorherigen Angaben deutliche Abweichungen zur Verteilung zwischen gehobenem und höherem Dienst. Ab dem Stichtag 1. Januar 2011 wurde der Datenbestand vom Landesverwaltungsamt korrigiert. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anteil der Versorgungsberechtigten, die dem höheren Dienst zuzuordnen sind, zugenommen hat, seit dem Jahr 2012 jedoch auf dem höheren Niveau stagniert. Der Anteil des gehobenen Dienstes an den Versorgungsberechtigten ist seit dem Jahr 2012 um 2,3 Prozent leicht gestiegen. Der Anteil des mittleren Dienstes ist hingegen um 2,3 Prozent zurückgegangen. Der Anteil der Versorgungsberechtigten des einfachen Dienstes stagniert seit 2005 um ein Prozent.

3.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben 1980 bis 2016

Jahr	Versorgungsausgaben in Mio. €	
	unmittelbarer Landesdienst ²	mittelbarer Landesdienst ³
1980	511,34	
1990	638,95	
1995	802,36 (+ 5,4 %)	55,35 (+ 12,8 %)
1996	826,84 (+ 3,1 %)	59,50 (+ 7,5 %)
1997	859,98 (+ 4,0 %)	63,38 (+ 6,5 %)
1998	902,70 (+ 5,0 %)	70,35 (+ 11,0 %)
1999	937,07 (+ 3,8 %)	79,20 (+ 12,6 %)
2000	989,22 (+ 5,6 %)	84,21 (+ 6,3 %)
2001	1.051,06 (+ 6,3 %)	91,50 (+ 8,6 %)
2002	1.093,35 (+ 4,0 %)	97,67 (+ 6,7 %)
2003	1.062,28 (- 2,8 %)	97,43 (- 0,2 %)
2004	1.088,88 (+ 2,5 %)	108,67 (+ 11,5 %)
2005	1.099,03 (+ 0,9 %)	116,51 (+ 7,2 %)
2006	1.113,35 (+ 1,3 %)	118,46 (+ 1,7 %)
2007	1.137,29 (+ 2,2 %)	122,09 (+ 3,1 %)
2008	1.164,66 (+ 2,4 %)	123,60 (+ 1,2 %)
2009	1.189,21 (+ 2,1 %)	129,30 (+ 4,6 %)
2010	1.215,94 (+ 2,2 %)	135,64 (+ 4,9 %)
2011	1.257,29 (+ 3,4 %)	138,63 (+ 2,2 %)
2012	1.298,78 (+ 3,3 %)	143,52 (+ 3,5 %)
2013	1.357,10 (+ 4,5 %)	150,59 (+ 4,9 %)
2014	1.421,68 (+ 4,8 %)	152,85 (+ 1,5 %)
2015	1.495,81 (+5,2 %)	157,35 (+2,9 %)
2016	1.577,40 (+5,5 %)	165,27 (+5,0 %)

(+/-) = Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Im Jahr 2016 beliefen sich die Versorgungsausgaben für die Versorgungsberechtigten des Landes Berlin auf insgesamt rund 1,75 Mrd. Euro. Davon entfielen rund 1,58 Mrd. Euro auf den unmittelbaren Landesdienst und rund 0,17 Mrd. Euro auf den mittelbaren Landesdienst.



² Gr. 432 (Versorgungsbezüge der Beamten/innen und Richter/innen) und Titel 437 01 (Versorgungsbezüge der Beamten/innen und Richter/innen nach Kap. II G 131), ab 2000 einschließlich Titel 431 00 (Versorgungsbezüge für ehemalige Senatsmitglieder)

³ Die Zahlenangaben beruhen auf den Angaben des Landesverwaltungsamtes Berlin sowie der Universitäten (Emeriti).

4 Versorgungszugänge

4.1 Versorgungszugänge im unmittelbaren Landesdienst im Jahr 2015 nach dem Grund der Pensionierung und nach Aufgabenbereichen

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	Schuldiens	Vollzugsdienst/Feuerwehr	übrige Verwaltung	Richterinnen Richter	insgesamt
Dienstunfähigkeit (insgesamt)	255	138	168	6	567
unter 35 Jahren	0	0	0	0	3 ⁶
35 – 44 Jahre	3	33	24	0	60
45 – 49 Jahre	6	36	21	0	63
50 – 54 Jahre	12	33	30	3	78
55 – 59 Jahre	30	24	36	0	90
60 Jahre und älter	201	9	57	3	273
Antragsaltersgrenze ⁴	531	6	177	6	720
gesetzliche Altersgrenze und sonstige Gründe ⁵	453	360	378	27	1.218
Insgesamt	1.239	504	723	39	2505

Im Jahr 2015 sind 2.505 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des unmittelbaren Landesdienstes in die Versorgung übergegangen. 1.218 der Zuruhesetzungen erfolgten wegen Erreichens der gesetzlichen (ggf. besonderen) Altersgrenze (48,6 Prozent).

573 Neuzugänge sind mit Erreichen der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt worden (22,9 Prozent); 147 Dienstkräfte schieden mit Erreichen der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus (5,9 Prozent). 567 Dienstkräfte wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt (22,6 Prozent). Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ist die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit somit deutlich zurückgegangen (2013: 32,5 Prozent).

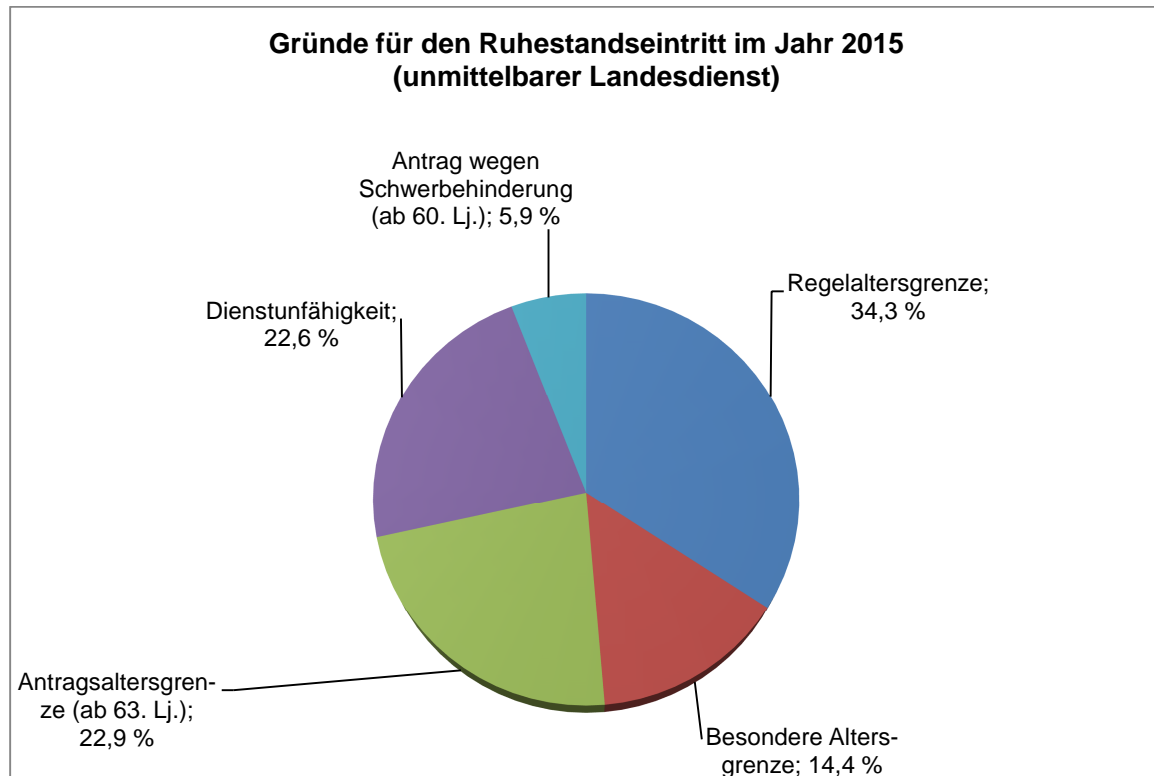
Bezogen auf die Zahl der aktiven Dienstkräfte lag die Ausscheidensquote im Jahr 2015 wegen Dienstunfähigkeit im Schulbereich bei 1,41 Prozent (2013: 1,91 Prozent), im Vollzugsbereich/Feuerwehr bei 0,54 Prozent (2013: 0,66 Prozent), in der übrigen Verwaltung bei 0,84 Prozent (2013: 0,93 Prozent) und bei den Richterinnen und Richtern bei 0,42 Prozent (2013: 0,21 Prozent). Gegenüber dem Jahr 2013 ist der Anteil der aktiven Beschäftigten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden im Schulbereich trotz der ungünstigen Altersstruktur deutlich gesunken. Auch im Vollzugsbereich/Feuerwehr ist erneut eine Verminderung zu verzeichnen, die im Wesentlichen in der günstigen Altersverteilung und dem geringen Durchschnittsalter begründet sein dürfte. Im übrigen Verwaltungsdienst ist hinsichtlich der Ruhestandseintritte wegen Dienstunfähigkeit ein Kehrtwende zu bemerken. Stieg der Anteil im

⁴ 63. Lebensjahr, für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter das 60. Lebensjahr

⁵ sonstige Gründe sind: Ablauf der Amtszeit, Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

⁶ Nur Angabe der Gesamtsumme wegen Geheimhaltung

letzten Berichtszeitraum noch von 0,67 Prozent (2011) auf 0,93 Prozent (2013), sank er nunmehr auf 0,84 Prozent im Jahr 2015. Bei den Richterinnen und Richtern hat sich der Anteil gegenüber dem Jahr 2013 verdoppelt. Tatsächlich wurden jedoch nur 6 Richterinnen und Richter im Jahr 2015 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Auch die Tatsache, dass im Jahr 2014 keine Richterin und kein Richter dauernd dienstunfähig wurde, zeigt, dass es sich nicht um ein strukturelles, sondern um ein zufälliges, der kleinen Stichprobe geschuldetes Phänomen handeln dürfte.



4.2 Versorgungszugänge nach den Gründen des Ruhestandseintritts seit 1995 (unmittelbarer und mittelbarer Landesdienst)

Jahr	Grund des Ruhestandseintritts								insgesamt
	gesetzliche Altersgrenze (65. Lj.) und sonstige Gründe		besondere Altersgrenze (60. Lj.) ⁷		Antragsaltersgrenze ⁸		Dienstunfähigkeit		
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
1995	149	9,5	344	22,0	192	12,3	878	56,2	1.563
1996	182	11,0	379	22,9	305	18,4	791	47,7	1.657
1997	101	5,4	424	22,7	362	19,4	983	52,6	1.870
1998	130	6,4	423	20,7	440	21,5	1.052	51,4	2.045
1999	124	5,3	408	17,5	146	6,3	1.654	70,9	2.332
2000	202	7,7	411	15,6	212	8,0	1.815	68,8	2.640
2001	342	17,4	444	22,7	222	11,3	952	48,6	1.960
2002	282	16,4	424	24,7	217	12,6	793	46,2	1.716
2003	385	21,6	434	24,4	278	15,6	684	38,4	1.781
2004	473	25,8	429	23,4	340	18,6	591	32,2	1.833
2005	576	31,6	256	14,0	357	19,6	636	34,8	1.825
2006	691	34,0	219	10,8	473	23,3	651	32,0	2.034
2007	638	32,3	181	9,2	498	32,6	644	32,6	1.975
2008	833	41,0	199	9,8	404	19,9	597	29,4	2.033
2009	850	40,7	266	12,8	342	16,4	628	30,1	2.086
2010	795	36,6	295	13,6	400	18,4	682	31,4	2.172
2011	560	30,1	295	15,8	412	22,1	596	32,0	1.863
2012	738	32,6	349	15,4	484	21,4	693	30,6	2.264
2013	740	31,1	289	12,2	607	25,5	742	31,2	2.378
2014	870	37,2	321	13,7	612	26,2	537	22,9	2.340
2015	948	36,1	360	13,7	744	28,3	573	21,8	2.625

Die absolute Zahl der Neuversorgungsfälle (Ruhegehaltsempfänger) ist 2015 im Vergleich zum Vorjahr von 2.340 auf 2.626 Fälle (+ 12,2 Prozent) gestiegen. Im Jahr 2015 sind 2.052 Dienstkräfte wegen Erreichens einer (Antrags-) Altersgrenze ausgeschieden (2014: 1.803). In der Zeit von 2004 bis 2013 stagnierte die Zahl der Neuzugänge wegen Dienstunfähigkeit bei rund einem Drittel. Im Jahr 2014 sank der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit deutlich auf 22,9 Prozent der Neuzugänge (2013: 31,2 Prozent). Im Jahr 2015 sank der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit noch einmal auf 21,8 Prozent. In den anderen Ländern liegt die Dienstunfähigkeitsquote weiterhin niedriger, jedoch konnte der Abstand deutlich verringert werden. Im Landesbereich des gesamten früheren Bundesgebietes lag

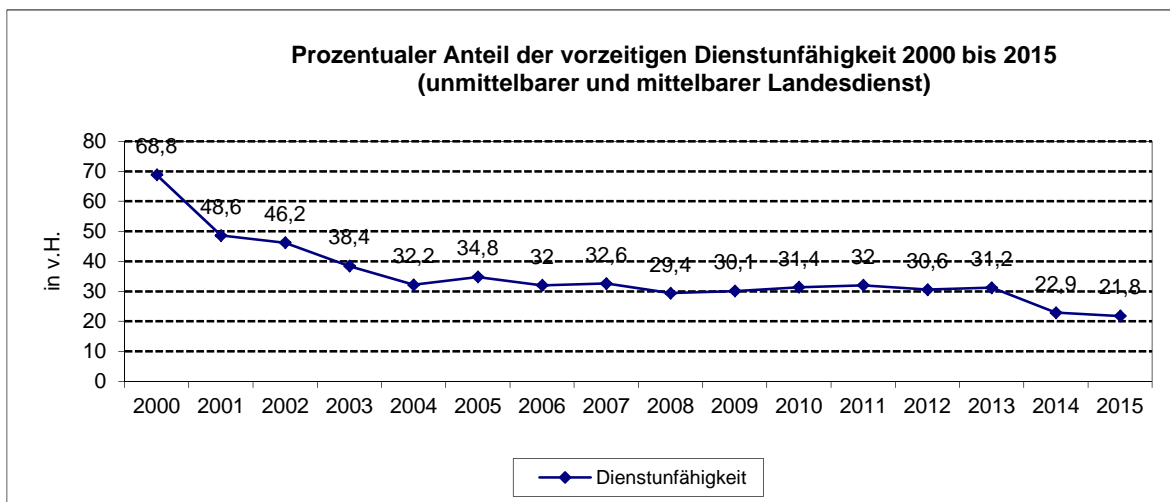
⁷ Polizei- und Justizvollzug sowie Feuerwehr

⁸ 63. Lebensjahr (bis 31.07.1999 = 62. Lebensjahr), für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte/ Richterinnen und Richter 60. Lebensjahr

sie im Jahr 2015 bei durchschnittlich 12,8 Prozent. Bei den anderen Stadtstaaten lagen die Dienstunfähigkeitsquoten wie folgt: In Bremen ist die Quote von 11,5 Prozent im Jahr 2013 auf 12,4 Prozent im Jahr 2015 gestiegen, in Hamburg von 13,9 Prozent im Jahr 2013 auf 16,0 Prozent im Jahr 2015. Während in Bremen und Hamburg eine Steigerung zu verzeichnen war, erfolgte im Land Berlin eine deutliche Verminderung. Im Landesbereich der neuen Bundesländer erfolgten im Jahr 2015 durchschnittlich 14,9 Prozent der Versorgungsneuzugänge wegen Dienstunfähigkeit. Beim Bund lag der Anteil der Dienstunfähigen bei den Neuzugängen im unmittelbaren Bundesbereich bei den Beamtinnen und Beamten sowie bei den Richterinnen und Richtern im Jahr 2015 bei 17,5 Prozent (2013: 13,0 Prozent) Jahr.⁹

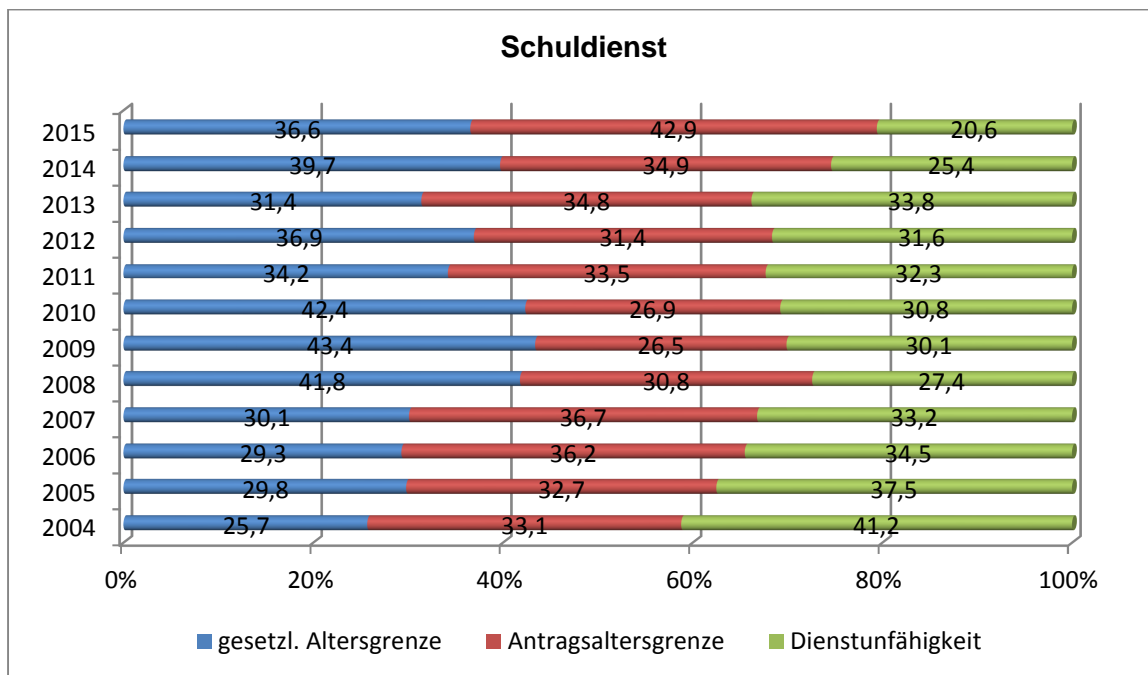
Einen positiven Effekt auf die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit hat die begrenzte Dienstfähigkeit. Die Zahl der begrenzt Dienstfähigen, die somit nicht in den Ruhestand versetzt werden, nimmt jährlich zu. Im Jahr 2015 waren im unmittelbaren Landesdienst 92 und im Jahr 2016 bereits 109 Dienstkräfte im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit tätig. Im Jahr 2013 waren es 67 und im Jahr 2014 75.

Weiterhin ist die Verteilung der begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten über die Dienststellen des Landes Berlin sehr unterschiedlich. Die meisten Fälle wurden erneut von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemeldet (2015: 49; 2016: 56).



⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt: Finanzen und Steuern – Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes 2016

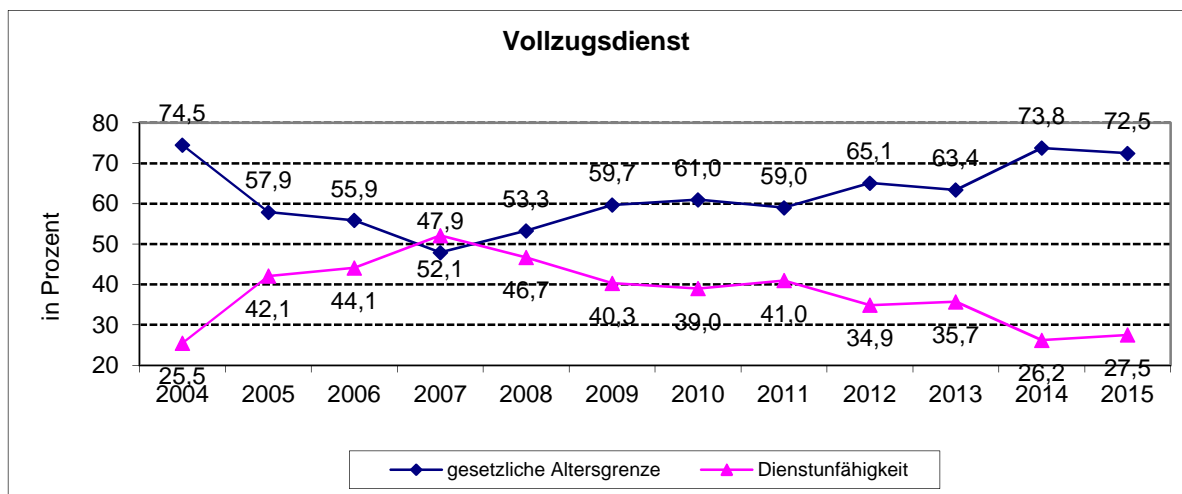
4.3 Entwicklung der Versorgungszugänge nach Aufgabenbereichen (unmittelbarer Landesdienst)



Im Jahr 2015 sind insgesamt 1.239 Beamtinnen und Beamte aus dem aktiven Schuldienst in die Versorgung übergegangen (2014: 1.074; 2013:1.139).

Der Anteil der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten im Schuldienst ist in den Jahren 2014 (25,4 Prozent) und 2015 (20,6 Prozent) trotz der ungünstigen Altersstruktur bei den beamteten Lehrkräften gegenüber dem Jahr 2013 (33,8 Prozent) deutlich gesunken.

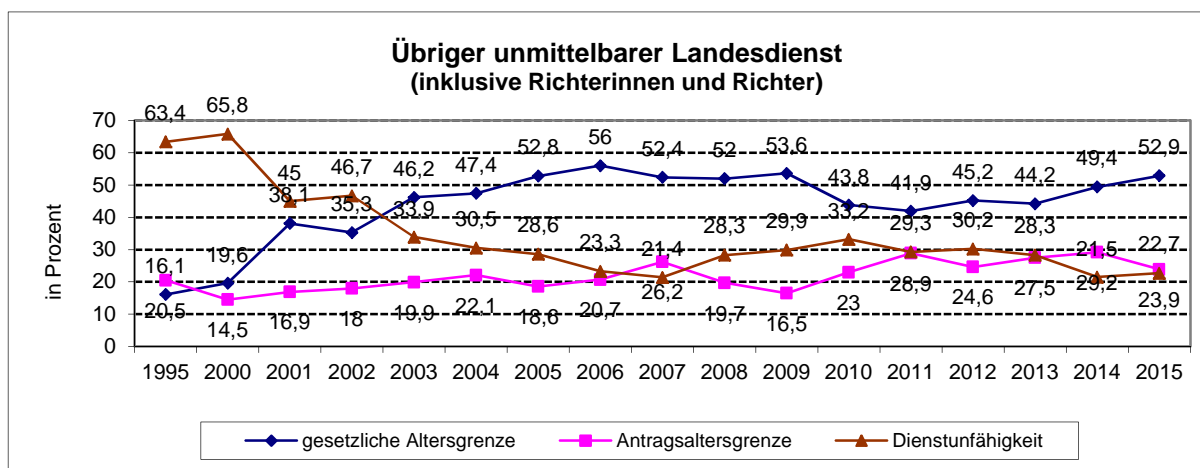
2015 ist die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bezogen auf die Zahl der aktiven Beschäftigten im Schuldienst auf 1,41 Prozent gesunken. Im Jahr 2013 lag sie noch bei 1,91 Prozent. Die Quote lag bei den Beamtinnen im Schuldienst mit 1,45 Prozente etwas höher als bei den Beamten im Schuldienst (1,30 Prozent). Aufgrund des Verbeamtungsstopps bei den Lehrerinnen und Lehrern entwickelt sich der Altersdurchschnitt ungünstig. Das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten im Schuldienst war mit 52,3 Jahren (Stand: 30. Juni 2016) somit auch das höchste im unmittelbaren Berliner Landesdienst. 2015 waren 78,8 Prozent der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten im Schuldienst mindestens 60 Jahre alt (übriger Verwaltungsdienst 33,9 Prozent).



Im Jahr 2015 sind 501 Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes in den Ruhestand versetzt worden (2014: 435, 2013: 456). 138 Dienstkräfte wurden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. 360 Dienstkräfte sind wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Im Bereich des Vollzugsdienstes ist der Anteil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit seit dem Jahr 2007 von 52,1 Prozent auf 27,5 Prozent im Jahr 2015 deutlich zurückgegangen. Auch wenn diese Zahl recht hoch erscheint, ist die Quote der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit bezogen auf die Anzahl der im Vollzugsbereich aktiven Beamtinnen und Beamten mit 0,54 Prozent die zweitniedrigste im Landesbereich. Lediglich bei den Richterinnen und Richtern war die Quote 2015 mit 0,42 Prozent geringer. Das Durchschnittsalter der Beamtinnen und Beamten im Vollzugsdienst ist mit 42,7 Jahren jedoch auch das niedrigste im unmittelbaren Berliner Landesdienst (Beamte im Schuldienst: 52,3 Jahre; Beamte im übrigen Verwaltungsdienst: 47,9 Jahre; Richterinnen und Richter: 48,2 Jahre).

Auch im Vollzugsbereich bestand bezüglich des Ruhestandseintritts wegen Dienstunfähigkeit ein Geschlechterunterschied. Während 2015 0,52 Prozent (2013: 0,62 Prozent) der aktiven Beamten im Vollzugsbereich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt die Quote bei den Beamtinnen im Vollzugsbereich 0,61 Prozent (2013: 0,79 Prozent). Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Beamtin im Vollzugsbereich dienstunfähig wird, war somit im Jahr 2015 um 17,3 Prozent höher als bei einem entsprechendem Beamten.

23,9 Prozent der Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten waren im Jahr 2015 bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit jünger als 45 Jahre (Schulbereich: 1,2 Prozent; übriger unmittelbarer Landesdienst: 14,3 Prozent).



Aus dem übrigen unmittelbaren Landesdienst (einschließlich Richterinnen und Richter) gab es im Jahr 2015 765 Zugänge in die Versorgung (2014: 699; 2013: 676). Der Anteil, der wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, ist von 56 Prozent im Jahr 2006 auf 44,2 Prozent im Jahr 2013 gesunken. Im Jahr 2015 stieg er auf 52,9 Prozent (2014: 49,4 Prozent). 23,9 Prozent der Neuzugänge haben eine Antragsaltersgrenze in Anspruch genommen (2014: 29,2 Prozent, 2013: 27,5 Prozent). Der Anteil der Neuzugänge wegen Dienstunfähigkeit ist gegenüber dem Jahr 2013 (28,3 Prozent) im Jahr 2015 auf 22,7 Prozent gesunken (2014: 21,5 Prozent).

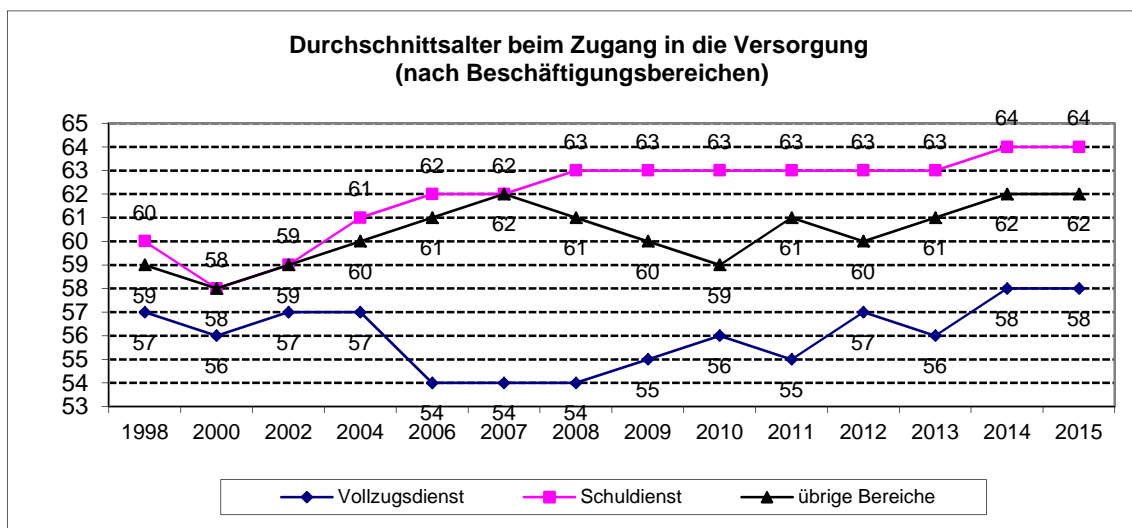
2015 wurden 0,81 Prozent der aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des übrigen unmittelbaren Landesdienstes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Auch im übrigen unmittelbaren Landesdienst unterscheiden sich die Geschlechter signifikant. Von den aktiven Beamtinnen und Richterinnen im unmittelbaren Landesdienst wurden 0,91 Prozent wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bei den Beamten und Richtern waren es hingegen nur 0,62 Prozent.

4.4 Durchschnittsalter beim Zugang in die Versorgung (unmittelbarer Landesdienst)

Durchschnittsalter beim Zugang in die Versorgung (in Jahren, gerundet)					
Jahr	Insgesamt <u>w</u> eiblich <u>m</u> ännlich	Vollzugs- dienst, Feuerwehr	Schul- dienst	übrige Bereiche	Richter- innen und Richter
1998	l	57	60	59	
	w	49	59	54	
	m	58	61	61	
2000	l	56	58	58	
	w	50	58	54	
	m	57	59	60	
2002	l	57	59	59	
	w	45	59	54	
	m	58	60	62	
2004	l	57	61	60	
	w	46	61	57	
	m	58	62	62	
2006	l	54	62	61	64
	w	46	61	59	64
	m	55	63	63	65
2007	l	54	62	62	65
	w	47	61	59	64
	m	55	63	63	65
2008	l	54	63	61	64
	w	47	62	59	63
	m	55	63	62	65
2009	l	55	63	60	65
	w	48	62	57	65
	m	56	63	62	65

2010	l	56	63	59	63
	w	48	62	58	59
	m	57	64	61	64
2011	l	55	63	61	64
	w	46	62	59	63
	m	57	63	62	64
2012	l	57	63	60	63
	w	49	63	59	57
	m	58	64	62	65
2013	l	56	63	61	63
	w	50	63	60	63
	m	58	64	62	63
2014	l	58	64	62	65
	w	51	63	61	65
	m	59	64	63	65
2015	l	58	64	62	64
	w	53	63	61	64
	m	58	64	63	64

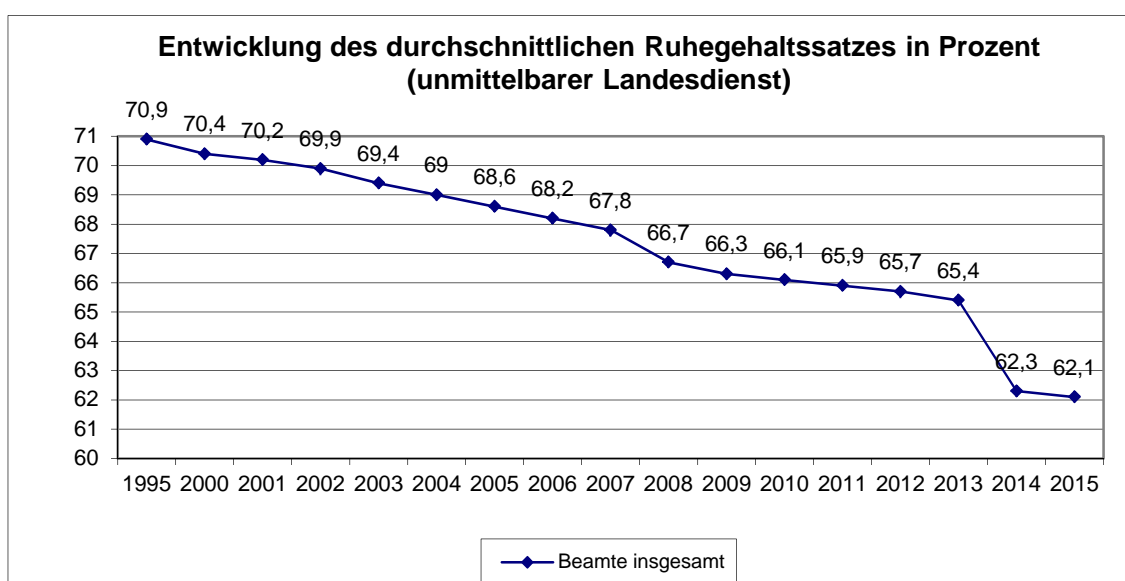
Im Schuldienst ist das Durchschnittsalter beim Zugang in die Versorgung seit dem letzten Berichtszeitraum von 63 Jahren auf 64 Jahre in den Jahren 2014 und 2015 angestiegen. Im Vollzugsdienst lag es im Jahr 2013 bei 56 Jahren und stieg auf 58 Jahre in den Jahren 2014 und 2015. Auch im übrigen unmittelbaren Landesdienst stieg das durchschnittliche Zugangsalter. Waren die Beamtinnen und Beamten dort im letzten Berichtszeitraum beim Zugang in die Versorgung durchschnittlich 61 Jahre alt, waren sie in den Jahren 2014 und 2015 durchschnittlich jeweils 62 Jahre alt. Bei den Richterinnen und Richtern war das durchschnittliche Zugangsalter im Jahr 2014 bei 65 Jahren und ist im Jahr 2015 leicht auf 64 Jahre gesunken. Insgesamt ist zu beobachten, dass – insbesondere im Vollzugsdienst – die Frauen beim Eintritt in die Versorgung jünger sind als die Männer. Eine Ausnahme bilden hier die Richterinnen und Richter, die seit dem Jahr 2013 beim Ruhestandseintritt durchschnittlich gleichalt sind.



4.5 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz (unmittelbarer Landesdienst)

Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz im unmittelbaren Landesdienst lag im Jahr 2014 bei 62,3 Prozent und im Jahr 2015 bei 62,1 Prozent. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde das Versorgungsniveau in acht gleichmäßigen Schritten um insgesamt 4,33 Prozent abgesenkt. Der Höchstruhegehaltssatz sank von 75 Prozent auf 71,75 Prozent. Nach § 69e Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 in das Beamtenversorgungsgesetz aufgenommen wurde, wurde in Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung nach § 70 BeamtVG eingetreten sind, der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der achten Anpassung nach § 70 BeamtVG mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Die achte auf den 31. Dezember 2002 folgende Anpassung nach § 70 BeamtVG erfolgte im Land Berlin zum 1. August 2014. Dies erklärt die starke Verminderung des Ruhegehaltssatzes im Jahr 2014. Wie bereits ausgeführt, erfolgte die Absenkung des Versorgungsniveaus in acht gleichmäßigen Schritten. Bei den ersten sieben auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassungen nach § 70 BeamtVG blieb der Ruhegehaltssatz unverändert, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wurden jedoch nach § 69e Abs. 3 BeamtVG durch einen Anpassungsfaktor vermindert. Mit der achten Anpassung nach § 70 BeamtVG zum 1. August 2014 war die Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Land Berlin abgeschlossen.

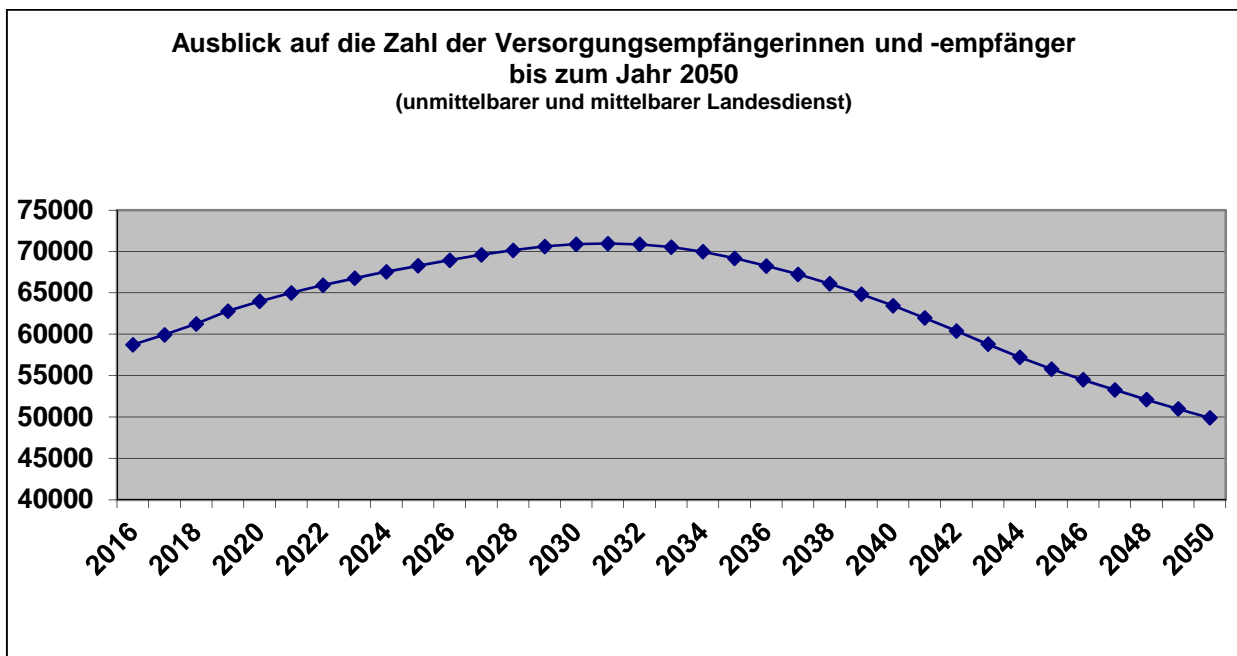
Über die Bereiche gestaltet sich der durchschnittliche Ruhegehaltssatz unterschiedlich. Im Schulbereich war er im Jahr 2015 mit durchschnittlich 59,6 Prozent am niedrigsten. Jedoch war er bei den Lehrerinnen mit 57,1 Prozent deutlich niedriger als bei den Lehrern mit 64,0 Prozent. Im übrigen Verwaltungsdienst war der durchschnittliche Ruhegehaltssatz mit 63,0 Prozent am zweitniedrigsten. Auch hier gab es signifikante Unterschiede zwischen den Beamtinnen (58,8 Prozent) und den Beamten (67,1 Prozent). Den zweithöchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssatz gab es mit 63,9 Prozent im Vollzugsdienst. Im Vollzugsdienst ist der Geschlechterunterschied am größten. Vollzugsbeamtinnen erreichen demnach 53,7 Prozent, während ihre männlichen Kollegen durchschnittlich einen Ruhegehaltssatz von 64,8 Prozent erreichen. Dies ist eine Folge des niedrigeren Alters beim Übergang der Vollzugsbeamtinnen in den Ruhestand. Den höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssatz weisen mit 69,8 Prozent die Richterinnen und Richter auf. Hier ist auch die Geschlechterdifferenz nicht so ausgeprägt. Richterinnen erreichen durchschnittlich 67,1 Prozent, Richter 70,8 Prozent.



5 Versorgungsprognose

5.1 Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2032

Jahr (Stichtag: 1.1.)	Anzahl der Versorgungsempfänger			Veränderung ggü. dem Vor- jahr
	unmittelbarer Bereich	Mittelbarer Bereich	Insgesamt	
2016 (Ist)	54.910	3.830	58.740	2,4 %
2017	56.020	3.910	59.930	2,0 %
2018	57.300	3.940	61.240	2,2 %
2019	58.810	3.980	62.790	2,5 %
2020	59.970	4.000	63.970	1,9 %
2021	60.970	4.020	64.990	1,6 %
2022	61.890	4.030	65.920	1,4 %
2023	62.730	4.030	66.760	1,3 %
2024	63.510	4.030	67.540	1,2 %
2025	64.240	4.030	68.270	1,1 %
2026	64.920	4.020	68.940	1,0 %
2027	65.570	4.020	69.590	0,9 %
2028	66.130	4.010	70.140	0,8 %
2029	66.600	4.010	70.610	0,7 %
2030	66.880	4.000	70.880	0,4 %
2031	66.980	3.980	70.960	0,1 %
2032	66.890	3.960	70.850	-0,2 %
2033	66.600	3.920	70.520	-0,5 %



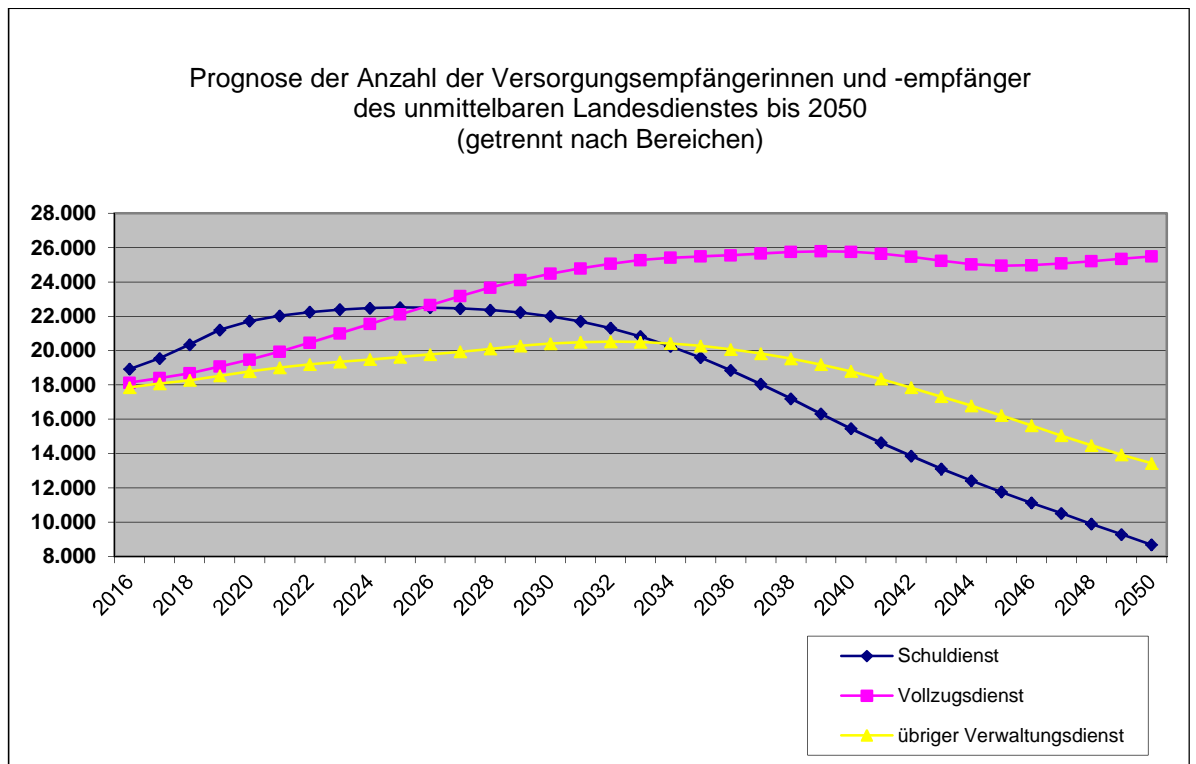
Im Prognosezeitraum bis zum 1.1.2033 wird sich die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger um rund 20,1 Prozent von 58.740 (Stand 1.1.2016) auf voraussichtlich 70.520 erhöhen. Die stärksten Zuwächse in absoluten Zahlen erfolgen zum 1.1.2019 (+ 1.550). Danach flacht die Anstiegskurve ab. Zum 1.1.2026 wächst die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nur noch um rund 1,0 Prozent. Die meisten Versorgungsempfängerinnen und –empfänger wird es voraussichtlich im Jahr 2031 geben (rund 70.960). Danach sinkt

die Zahl voraussichtlich auf rund 49.900 zum Stichtag 1. Januar 2050. Ursächlich für die rückläufige Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten sind insbesondere der Verzicht auf Verbeamtungen im Schuldienst, die Reduzierung der Vollzeitäquivalente im unmittelbaren Landesdienst bis zum Jahr 2015 sowie die gestiegene Zahl der Nachbesetzungen von Beamtenstellen mit Tarifbeschäftigten.

Hinsichtlich des mittelbaren Landesdienstes hat das AfS seine bisherige Prognose korrigiert. Die Population des mittelbaren Landesdienstes ist vergleichsweise sehr klein. Bei dieser Größenordnung sind Vorausberechnungen besonders unsicher. Deshalb werden Anpassungen im regelmäßigen Turnus vorgenommen. Aus den Grundlagendaten der Vorgängerprognose war nicht absehbar, dass sich in dieser Kategorie ein anhaltender Zuwachs von Versorgungsberechtigten abzeichnet. Die Entwicklung verläuft in der jüngeren Vergangenheit ähnlich wie beim übrigen Verwaltungsdienst des unmittelbaren Landesdienstes. Diese Parallelität wurde in der aktualisierten Fassung der Prognose in die Zukunft extrapoliert.

Der weitere Verlauf im unmittelbaren Landesdienst wird sich - getrennt nach Bereichen - voraussichtlich wie folgt darstellen:

Jahr (Stand: 1.1.)	Anzahl der Versorgungsempfänger im unmittelbaren Landesdienst (getrennt nach Bereichen)		
	Schuldienst	Vollzugsdienst	Übriger Verwaltungsdienst
2016 (Ist)	18.920	18.130	17.850
2017	19.550	18.400	18.070
2018	20.350	18.680	18.270
2019	21.210	19.070	18.530
2020	21.720	19.470	18.780
2021	22.030	19.940	19.000
2022	22.240	20.460	19.190
2023	22.390	21.000	19.340
2024	22.480	21.550	19.480
2025	22.510	22.110	19.620
2026	22.500	22.650	19.770
2027	22.460	23.180	19.930
2028	22.360	23.670	20.100
2029	22.220	24.110	20.270
2030	22.000	24.480	20.400
2031	21.700	24.790	20.490
2032	21.310	25.060	20.520
2033	20.820	25.280	20.500



Aufgrund der Altersstruktur der verbeamteten Lehrkräfte steigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger im Vergleich zu den anderen Verwaltungsbereichen des unmittelbaren Landesdienstes im Schuldienst schneller an. Die meisten Versorgungsberechtigten im Schuldienst wird es voraussichtlich zum Stichtag 1.1.2025 geben (22.510). Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem 1.1.2016 von 19,0 Prozent. Ab dem 1.1.2026 geht die Zahl der Versorgungsberechtigten im Schuldienst zurück. Von diesem Zeitpunkt an macht sich der Verbeamtungsstopp bei den Lehrerinnen und Lehrern deutlich bemerkbar und die Zahl sinkt auf voraussichtlich rund 8.670 im Jahr 2050, sofern auch weiterhin Lehrkräfte grundsätzlich nicht verbeamtet werden.

Im übrigen unmittelbaren Landesdienst steigt aufgrund der günstigeren Altersstruktur die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger nicht so stark an wie im Schuldienst. Am Ende des Prognosezeitraums (1.1.2033) werden dort voraussichtlich 20.500 Versorgungsberechtigte vorhanden sein. Dies ist ein Plus von 14,8 Prozent gegenüber dem Stand vom 1.1.2016 (17.850) und zugleich der bis 2050 zu erwartende Höchststand. Bedingt durch die zunehmende Nachbesetzung von Beamtenstellen mit Tarifbeschäftigten, wird die Zahl der Versorgungsberechtigten des übrigen Verwaltungsdienstes bis zum Jahr 2050 voraussichtlich auf rund 13.420 zurückgehen.

Im Bereich des Vollzugsdienstes wird sich die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und –empfänger von 18.130 (Stand 1.1.2016) bis zum Ende des Prognosezeitraums (1.1.2033) auf rund 25.280 erhöhen. Bis zum 1.1.2050 wird es voraussichtlich 25.490 Versorgungsempfängerinnen und –empfänger des Vollzugsbereiches geben.

5.2 Entwicklung der voraussichtlichen Versorgungsausgaben 2016 bis 2032 unter verschiedenen Annahmen der Bezügeanpassung

a) unmittelbarer Landesdienst¹⁰

Jahr	Versorgungsausgaben			
	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
in Mio. €				
2016	1.576,6			
2017	1.657,0	1.657,0	1.657,0	1.657,0
2018	1.749,6	1.749,6	1.749,6	1.749,6
2019	1.817,7	1.825,1	1.832,2	1.839,6
2020	1.848,6	1.874,3	1.900,0	1.926,1
2021	1.877,1	1.922,0	1.967,3	2.013,5
2022	1.903,2	1.967,9	2.034,0	2.101,9
2023	1.927,4	2.012,7	2.100,6	2.191,8
2024	1.950,0	2.056,4	2.167,2	2.283,2
2025	1.970,9	2.099,0	2.233,8	2.376,1
2026	1.990,7	2.141,1	2.300,9	2.471,2
2027	2.007,5	2.180,4	2.366,2	2.566,1
2028	2.021,3	2.217,3	2.429,8	2.660,7
2029	2.029,3	2.248,1	2.487,9	2.750,9
2030	2.031,7	2.273,3	2.540,6	2.836,7
2031	2.028,3	2.292,2	2.587,2	2.917,0
2032	2.018,8	2.304,3	2.626,7	2.990,6

Variante 0: ohne jährliche lineare Anpassung ab 1.8.2019

Variante 1: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.8.2019 um 1 Prozent

Variante 2: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.8.2019 um 2 Prozent

Variante 3: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.8.2019 um 3 Prozent

Alle Varianten unter Berücksichtigung der Anpassungen zum 1.8.2017 und 1.8.2018 um 2,6 Prozent bzw. 3,2 Prozent.

Unter Berücksichtigung der vom AfS prognostizierten Zahlen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist folgende Entwicklung der Versorgungsausgaben zu erwarten:

Die Versorgungsausgaben im unmittelbaren Landesbereich werden von rund 1,58 Mrd. Euro im Jahr 2016 bis zum Ende des Prognosezeitraums im Jahr 2032

- ohne jährliche lineare Anpassung ab dem 1. August 2019 auf rund 2,02 Mrd. Euro,
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. August 2019 um 1 Prozent auf rund 2,30 Mrd. Euro,
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. August 2019 um 2 Prozent auf 2,63 Mrd. Euro und
- bei einer unterstellten jährlichen linearen Anpassung der Versorgungsbezüge ab dem 1. August 2019 um 3 Prozent auf 2,99 Mrd. Euro

ansteigen.

¹⁰ Ohne Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz.

b) mittelbarer Landesdienst

Jahr	Versorgungsausgaben			
	Variante 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	in Mio. €			
2016	165,27			
2017	171,03	171,03	171,03	171,03
2018	177,64	177,64	177,64	177,64
2019	181,87	182,62	183,35	184,09
2020	182,56	185,14	187,71	190,31
2021	183,02	187,45	191,93	196,50
2022	183,00	189,31	195,75	202,38
2023	182,98	191,18	199,65	208,43
2024	182,96	193,08	203,62	214,66
2025	182,93	194,97	207,65	221,06
2026	182,65	196,62	211,49	227,36
2027	182,38	198,30	215,41	233,83
2028	182,34	200,24	219,67	240,80
2029	181,83	201,68	223,45	247,35
2030	181,11	202,89	227,03	253,78
2031	179,91	203,58	230,07	259,72
2032	178,06	203,52	232,30	264,84

Variante 0: ohne jährliche lineare Anpassung ab 1.8.2019

Variante 1: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.8.2019 um 1 Prozent

Variante 2: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.8.2019 um 2 Prozent

Variante 3: Jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1.8.2019 um 3 Prozent

Alle Varianten unter Berücksichtigung der Anpassungen zum 1.8.2017 um 2,6 Prozent und zum 1.8.2018 um 3,2 Prozent.

Auf Grund der angepassten Prognoseberechnung des AfS hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten des mittelbaren Landesdienstes entwickeln sich die Versorgungsausgaben dort voraussichtlich wie folgt: In Variante 0 steigen die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2032 voraussichtlich um 12,8 Mio. Euro auf 178,1 Mio. Euro. In Variante 1 steigen sie voraussichtlich auf 203,5 Mio. Euro. In der Variante 2 liegen die Versorgungsausgaben am Ende des Prognosezeitraums voraussichtlich bei 232,3 Mio. Euro, bei der Variante 3 voraussichtlich bei 264,8 Mio. Euro.

6 Zusatzversorgung für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Berlins nach der VVA (Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin)

Die Zahl der VVA-Versorgungsempfänger (ehemalige Arbeitnehmer des Landes Berlin bzw. deren Hinterbliebene), die vom Landesverwaltungsamt Berlin unter Anrechnung der gesetzlichen Rente eine Versorgung aus Haushaltsmitteln erhalten, lag am 1. Dezember 2013 noch bei 2.223. In den vergangenen drei Jahren war folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Kalender-jahr	Zahl der Versorgungsempfänger	Versorgungsleistungen p.a. insges.	Kostenerstattung durch externe Einrichtungen für ihre ehemaligen ArbN (z.B. Universitäten, BSR, BWB u.a. mittelbare Einrichtungen des Landes Berlin)
2014	1.962 (- 11,7%)	15,1 Mio. € (- 3,1%)	3,7 Mio. €
2015	1.715 (- 12,6 %)	13,3 Mio. € (- 12,0%)	3,3 Mio. €
2016	1.508 (- 12,1%)	11,9 Mio. € (- 10,7%)	3,0 Mio. €

Da es sich bei der VVA um ein geschlossenes System handelt, bei dem keine neuen Versorgungsfälle mehr auftreten können, ist für die kommenden Jahre mit einem weiteren Rückgang der Zahlfälle und der Versorgungsleistungen zu rechnen.

7. Versorgungsrücklage

7.1 Allgemeines

Durch Artikel 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 ist mit § 14a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) die Bildung von Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen beim Bund und bei den Ländern eingeführt worden.

§ 14a BBesG sieht die Bildung der Versorgungsrücklage in der Weise vor, dass in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2017 die Anpassungen der Besoldung und Versorgung nach § 14 BBesG und § 70 BeamtVG entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert abgesenkt werden und der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht verminderten Anpassung einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt wird.

Das Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz – VersRückIG) vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 543) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft getreten. Es gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

Zur Durchführung der Versorgungsrücklage ist gemäß § 2 VersRückIG ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ errichtet worden.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 474) wurden die bisher vom Geltungsbereich erfassten landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ausgenommen. Anlass war eine Prüfung des Bundesrechnungshofes, bei der festgestellt wurde, dass die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Viertes Buch (IV) nur bestimmte Anlageformen vorsehen, im Wesentlichen Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, nicht jedoch Aktien oder Aktienanteile. Dies widersprach der Praxis der Anlageform des Sondervermögens Versorgungsrücklage, in der unter anderem Aktien erworben werden. Der Versorgungsbeirat beschloss daher, die Sozialversicherungsträger vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Im Zuge der Errichtung des Versorgungsfonds des Bundes hat der Vorstand der Deutschen Bundesbank am 6. Februar 2007 die Grundsätze für die Vermögensverwaltung für öffentliche

Stellen beschlossen. Damit bot die Bundesbank¹¹ auch allen öffentlichen Stellen eine Portfolioverwaltung einschließlich eines Investments in Aktien an. Diese Form des passiven Portfoliomanagements, die im Wesentlichen in der Nachbildung von Marktindizes festverzinslicher Wertpapiere und Aktien besteht, ist gemäß § 20 in Verbindung mit § 19 Nr. 2 bis 7 Bundesbankgesetz gebührenfrei. Lediglich Auslagen und Kosten, die der Bundesbank bei der Ausführung von Aufträgen durch Dritte in Rechnung gestellt werden (z. B. Verwarentgelte von den Zentralverwahrern Clearstream Banking Frankfurt und Clearstream Banking Luxemburg), werden dem Sondervermögen in Rechnung gestellt.

Durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsrücklageänderungsgesetz) vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) wurde es der Deutschen Bundesbank bei der Vermögensverwaltung ermöglicht, in die gleichen Anlageformen wie Kapitalanlagegesellschaften oder Banken (u. a. auch Aktien) zu investieren.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Zweites Versorgungsrücklageänderungsgesetz – 2. VersRücklÄndG) vom 7. Juli 2016 wurden die künftigen Zuführungen und die künftigen Entnahmen für den Bereich des Landes Berlin sowie die künftigen Entnahmen für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts neu geregelt bzw. präzisiert.¹²

7.2 Ausgestaltung

Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen.

Bis zur Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens an eine Kapitalanlagegesellschaft zum 2. April 2001 erfolgte die Mittelanlage durch die damalige Landeszentralbank in Berlin und Brandenburg (jetzt Deutsche Bundesbank Filiale Berlin) auf Weisung der Senatsverwaltung für Finanzen.

Im Zeitraum vom 2. April 2001 bis zum 31. Dezember 2008 wurde die Verwaltung der Mittel gemäß § 5 Abs. 1 VersRücklG an eine Kapitalanlagegesellschaft übertragen, die einen gemischten Spezialfonds aufgelegt hat.

Zum 1. Januar 2009 wurde das Portfoliomanagement sowie die Verwaltung der Versorgungsrücklage an die Deutsche Bundesbank übertragen.

Das Sondervermögen dient gemäß § 3 VersRücklG der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe des § 7 VersRücklG nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 VersRücklG verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

7.3 Zuführung

Nach § 6 VersRücklG sind die Beträge, die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergeben, nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres dem Sondervermögen zuzuführen. Auf die Zuführungen ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Der Beirat beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ hat folgende Zuführungstermine beschlossen:

- 15. Februar (nachträgliche Zuführung nach § 6 Abs. 1 VersRücklG)
- 15. Juli (Abschlagszahlung für das laufende Jahr nach § 6 Abs. 2 VersRücklG).

Die Höhe der Beträge wird von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unter Verwendung der vom Bundesministerium für Fi-

¹¹ Genauer: die Zentrale der Deutschen Bundesbank in Frankfurt

¹² Details hierzu siehe unter 8.3 und 8.4

nanzen entwickelten Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zuführungen zur Versorgungsrücklage für den landesunmittelbaren und den landesmittelbaren Bereich in den vergangenen Haushaltsjahren sowie die erwarteten Zuführungsbeträge für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019:

Haushaltsjahr	Zuführung	Kumulierter Betrag
1999	4,24 Mio. €	4,24 Mio. €
2000	7,61 Mio. €	11,85 Mio. €
2001	14,01 Mio. €	25,86 Mio. €
2002	24,01 Mio. €	49,87 Mio. €
2003	22,70 Mio. €	72,57 Mio. €
2004	29,88 Mio. €	102,45 Mio. €
2005	30,89 Mio. €	133,34 Mio. €
2006	34,82 Mio. €	168,16 Mio. €
2007	33,27 Mio. €	201,43 Mio. €
2008	30,74 Mio. €	232,17 Mio. €
2009	34,09 Mio. €	266,26 Mio. €
2010	33,56 Mio. €	299,82 Mio. €
2011	40,69 Mio. €	340,51 Mio. €
2012	44,55 Mio. €	385,06 Mio. €
2013	48,87 Mio. €	433,93 Mio. €
2014	55,34 Mio. €	489,27 Mio. €
2015	61,93 Mio. €	551,20 Mio. €
2016	72,85 Mio. €	624,05 Mio. €
2017	79,53 Mio. €	703,58 Mio. €
2018	85,00 Mio. €	788,58 Mio. €
2019	88,50 Mio. €	877,08 Mio. €

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 werden die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge – wie in anderen Alterssicherungssystemen – schrittweise abgesenkt. Dementsprechend verminderte sich der Höchstversorgungssatz in acht Schritten von ursprünglich 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Dies geschah für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen mittels eines Anpassungsfaktors (§ 69e BeamtVG), der auf die allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezü-

ge angewendet wird. Für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht Anpassungen unterblieb auch die Verminderung der Besoldungsanpassungen um 0,2 vom Hundert. Anstelle dessen wird die Hälfte des eingesparten Finanzvolumens aufgrund der Absenkung des Versorgungsniveaus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage zugeführt.

Mit dem 2. VersRücklÄndG wird in Artikel 1 Nr. 4 festgelegt, dass die Zuführungen für den Bereich des Landes Berlin über den ursprünglich definierten Zeitraum (31. Dezember 2017) bis zum Beginn der ersten Entnahme mindestens in Höhe der im Jahr 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen soll.

Für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts endet der Zeitraum der Zuführungen gemäß Artikel 1 Nr. 5 2. VersRücklÄndG wie ursprünglich vorgesehen am 31. Dezember 2017.

7.4 Künftige Entnahmen

Modellrechnungen der Senatsverwaltung für Finanzen zur Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger/innen und der künftigen Versorgungsausgaben haben ergeben, dass die höchste Zahl der Versorgungsfälle im unmittelbaren Landesdienst nicht wie bei der Verabschiedung des Versorgungsrücklagegesetzes im Jahre 1999 prognostiziert in 2017/2018, sondern erst im Jahr 2032 erreicht wird.

Dementsprechend wurde die ursprüngliche Regelung, nach der Entnahmen ab 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung der Versorgungsaufwendungen einzusetzen sind, angepasst. Im 2. VersRücklÄndG wird in Artikel 1 Nr. 4 nunmehr festgelegt, dass Entnahmen für den Bereich des Landes Berlin nicht vor dem Jahr 2020 erfolgen sollen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.

Für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde im 2. VersRücklÄndG Artikel 1 Nr. 5 festgelegt, dass Entnahmen in den Jahren 2018 bis 2027 grundsätzlich zu jährlich gleichhohen Teilbeträgen erfolgen. Für Einrichtungen mit einem Vermögen unter einem Betrag von 50.000 Euro soll die Entnahme in einer Summe in 2018 erfolgen.

7.5 Gesamtentwicklung sowie Prognose zur Versorgungsrücklage

Die Entwicklung des Sondervermögens wurde von der Senatsverwaltung für Finanzen ermittelt und stellt sich wie folgt dar:¹³

¹³

In der Darstellung wurden bis 2016 die IST-Zahlen und ab 2017 Prognosewerte verwendet, wobei im Rahmen der Prognose für die Neuanlage eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 0,50% unterstellt wurde.

Haus- halts- jahr	Marktwert am Anfang des Jahres in Mio. €	Summe (=Zuführung in diesem Jahr) in Mio. € (landes- unmittelbarer Bereich)	Summe (=Zuführung in diesem Jahr) in Mio. € (landesmittel- barer Bereich + Sonstiges)	Summe (=Zuführung in diesem Jahr) in Mio. € (gesamt)	Wertzuwachs zum Ende des Jahres in Mio. €	Auszah- lungen in Mio. €	Marktwert am Ende des Jahres in Mio. €
1999	0,00	3,90	0,34	4,24	0,00		4,24
2000	4,24	7,09	0,51	7,60	0,11		11,95
2001	11,95	12,77	1,25	14,02	1,38		27,35
2002	27,35	21,78	2,24	24,02	-0,65		50,72
2003	50,72	20,87	1,83	22,70	3,64		77,06
2004	77,06	27,60	2,29	29,89	11,19		118,14
2005	118,14	27,98	2,90	30,88	13,35	0,65 ¹⁴	161,72
2006	161,72	31,67	3,15	34,82	3,79		200,33
2007	200,33	30,32	2,94	33,26	1,42		235,02
2008	235,02	28,03	2,71	30,74	12,11		277,87
2009	277,87	31,27	2,83	34,10	19,30		331,27
2010	331,27	30,75	2,84	33,59	13,54		378,41
2011	378,41	37,11	3,59	40,70	15,35		434,46
2012	434,46	40,59	4,05	44,64	38,82		517,92
2013	517,92	44,14	4,81	48,95	11,05		577,92
2014	577,92	50,39	4,95	55,34	32,97		666,23
2015	666,23	56,79	5,14	61,93	9,57		737,73
2016	737,73	66,38	6,47	72,85	20,71		831,29
2017	831,29	73,00	6,53	79,53	13,94		924,76
2018	924,76	85,00	0,00	85,00	15,22	8,20 ¹⁵	1.016,78
2019	1.016,98	88,50	0,00	88,50	13,36	8,00	1.110,64

¹⁴ Auf der Grundlage von Artikel II des 1. VersRücklÄndG vom 23.09.2005 wurden den Sozialversicherungsträgern (Deutsche Rentenversicherung Berlin und Unfallkasse Berlin) die bisher zugeführten Mittel zuzüglich der Gewinnerträge in Höhe von insgesamt 0,65 Mio. € rückerstattet.

¹⁵ Beginn der Entnahmen für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß 2. VersRücklÄndG Artikel 1 Nr. 5

7.6 Anlagekonzept

Das Ziel der Mittelanlage besteht darin, unter Beachtung von Risikogesichtspunkten eine höhere Rendite als jene zu erzielen, die das Land Berlin für die eigene Kreditaufnahme am Kapitalmarkt zahlen muss.

Das Sondervermögen erzielte im Jahr 2016 eine Gesamtrendite von 2,66%. Dies entspricht einem Wertzuwachs von 20,73 Mio. €. Davon entfielen 15,27 Mio. € auf Zins- und Dividendenerträge und 5,46 Mio. € auf (nicht realisierte) Bewertungsgewinne der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere. Sowohl im Anleihe- als auch im Aktienportfolio wurden in 2016 positive Ergebnisse erreicht. Das Aktienportfolio mit einem Anteil von rd. 16,4% am Gesamtportfolio zum Jahresultimo 2016 erzielte eine Rendite in Höhe von 4,74%. Die Rendite des Anleiheportfolios lag im Jahr 2016 vor dem Hintergrund der allgemeinen Marktentwicklung (siehe weiter unten) bei 1,71%.

Seit dem 2. April 2001 weist die Versorgungsrücklage bis zum 31. Dezember 2016 eine Wertentwicklung von +89,54% auf. Dies entspricht einer jährlichen durchschnittlichen Wertentwicklung von rd. +4,14%.

Das aktuelle Niedrigzinsumfeld führte in der Ertragsbetrachtung für 2016 zu Buchgewinnen der im Portfolio enthaltenen Anleihen, die jedoch bis zur Endfälligkeit der Papiere wieder abschmelzen.

Sollten die Kapitalmarktzinsen in den folgenden Jahren wieder steigen, würden Kursverluste der im Portfolio enthaltenen Anleihen die Portfoliorendite negativ belasten. Für Neuanlagen könnten jedoch wieder höhere Einstandsrenditen erzielt werden.

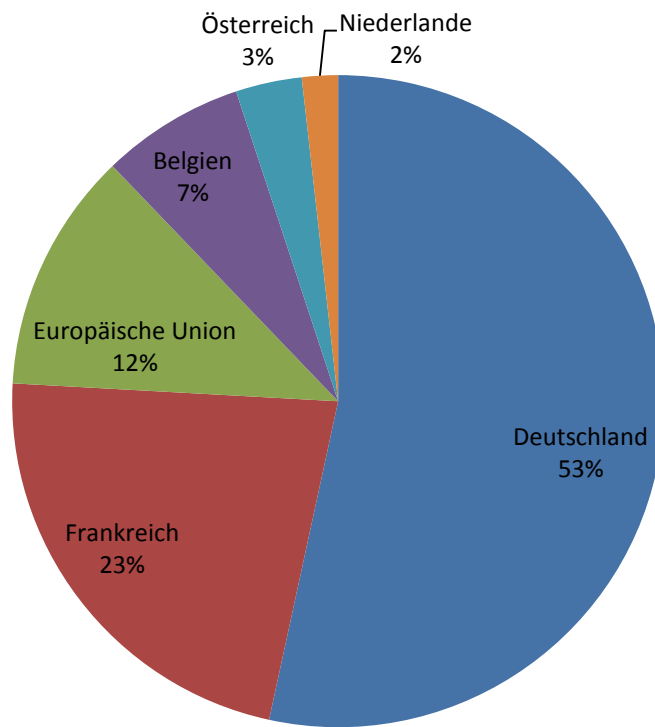
Der Trend sinkender Kapitalmarktzinsen hielt auch in 2016 an. Die Renditen langfristiger Staatsanleihen in den großen Währungsräumen fielen zeitweilig auf historisch niedrige Niveaus. Die Kapitalmarktzinssätze im Euroraum erreichten am 07. September 2016 ihren historischen Tiefststand. Die Swapsätze lagen im Laufzeitbereich bis zu sieben Jahren im Negativbereich. Die 10jährige Bundesanleihe erreichte am 6. Juli 2016 mit -0,204% ein neues historisches Tief.

Im Anleihesegment wurden in 2016 Neuanlagen im Nominalvolumen von 96,039 Mio. € getätigt. Aufgrund des o. g. Zinsumfeldes lag die Einstandsrendite bei nur noch 0,27%.¹⁶ Im Aktiensegment wurden insgesamt 40,925 Mio. € in 2016 investiert.

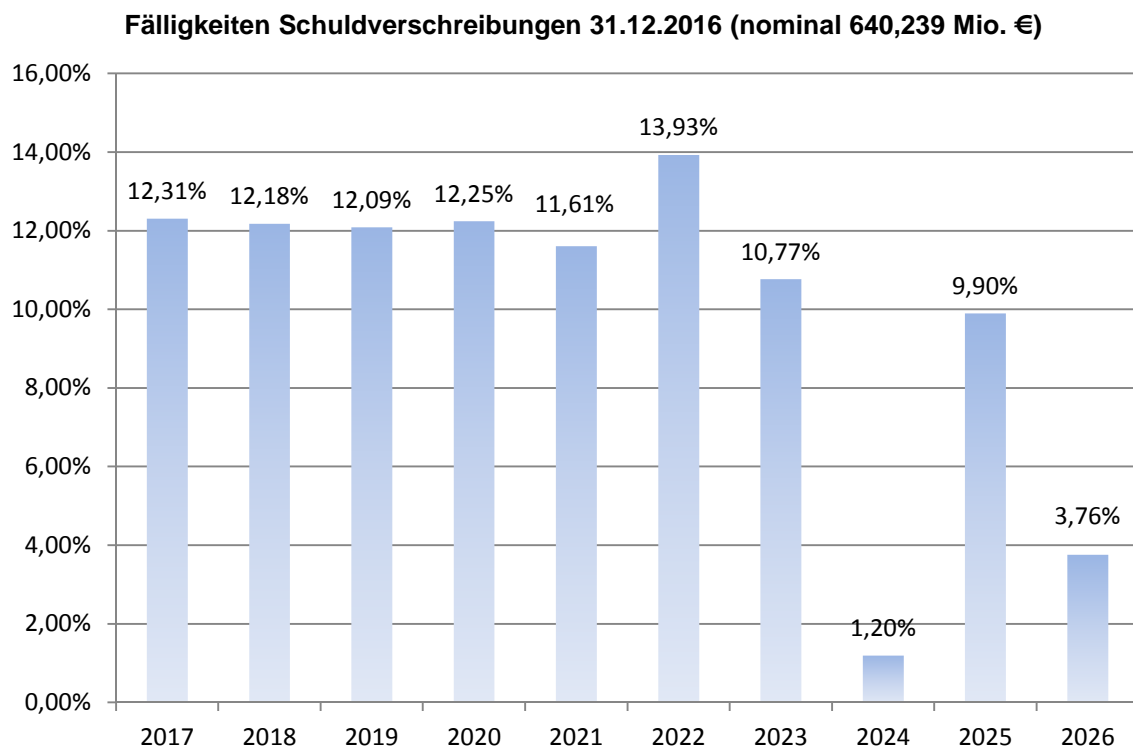
Im Anleihesegment wurden in 2016 ausschließlich Anleihen der deutschen Länder erworben, da Papiere anderer Emittenten mit vergleichbarer Sicherheit (z. B. Staaten der Euro-Kernzone, Agencies und Suprationals mit einem Mindestrating von „A“ (Fitch / Standard & Poor's) bzw. A2 (Moody's) niedriger als die Länderpapiere rentierten.

Der Marktwert des Anleiheportfolios betrug zum 31.12.2016 rd. 694,8 Mio. €. Mit rd. 53% bildete Deutschland den Anlageschwerpunkt im Anleiheportfolio. Darunter verzeichneten Anleihen des Landes Berlin mit rd. 45% und des Landes Nordrhein-Westfalen mit rd. 30% den größten Anteil. Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Schuldverschreibungen (Nominalwerte) nach Ländern zum 31.12.2016:

¹⁶ In 2015 lag die Einstandsrendite noch bei 0,76%, in 2014 bei 1,14%.



Bei der Mittelanlage im Anleihesegment wird eine annähernde Gleichverteilung der Fälligkeiten angestrebt, um Klumpenrisiken bei der Wiederanlage und Kursverluste bei der Entnahme zu vermeiden. Die folgende Grafik zeigt das Fälligkeitsprofil zum 31.12.2016 (prozentualer Anteil des fälligen Nominalvolumens zum Gesamtnominalvermögen der Schuldverschreibungen):



Bis zu 15% der Versorgungsrücklage werden im Aktienbereich angelegt. Hier wird ausschließlich in voll replizierende börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, kurz ETF) investiert, die den DAX30 bzw. den EUROSTOXX50 nachbilden. Zum 31.12.2016 lag der Markt-

wert des Aktienportfolios bei rd. 136,4 Mio. €. Dies entsprach einem Anteil von 16,4% des Gesamtvermögens.¹⁷

Bei der Mittelanlage im Aktiensegment sollen künftig auch Nachhaltigkeitsaspekte Berücksichtigung finden. Die Enquete - Kommission „Neue Energie für Berlin - Zukunft der energiewirtschaftlichen Strukturen“ vom 4. November 2015 hatte die Empfehlung gegeben, dass bestehende Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodell den Zielen der Klimaneutralität zuwiderläuft, zu beenden und künftig auszuschließen sind. In der Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2016-2021 wurde zudem festgehalten, dass „... Berlin ... direkte oder indirekte Finanzanlagen, deren Rendite auf ethisch und ökologisch besonders problematischen Geschäften beruht abziehen – divesten – und nachhaltig re-investieren...“ will.

Dementsprechend soll im Aktiensegment künftig durch die Deutsche Bundesbank ein nachhaltiger Aktienindex¹⁸ physisch nachgebildet werden, indem die im Index enthaltenen Aktien entsprechend ihrer jeweiligen Quoten erworben werden.

Folgende Kriterien für die Aktienausswahl wurden festgelegt:

- Ausschluss von:
 - Unternehmen mit einem auf die Gewinnung fossiler Brennstoffe bzw. auf Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen ausgerichteten Geschäftsmodell
 - Unternehmen, die Atomenergie erzeugen
 - Unternehmen, die Kriegswaffen entwickeln, herstellen oder vertreiben
 - Unternehmen, die schwere bzw. sehr schwere Kontroversen nach den Kriterien des UN Global Compact aufweisen
 - Unternehmen, die schwere bzw. sehr schwere Kontroversen in den Kategorien „Geldverkehr“ und „Steuern“ aufweisen

 - ESG-Rating mit absolutem Best-in-Class Ansatz
- Aus dem nach Ausschluss verbliebenen Universum erfolgte die Auswahl von Unternehmen, die in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) die besten Nachhaltigkeitsleistungen ihrer Branche erbringen.¹⁹

Der vom Land Berlin initiierte Nachhaltigkeitsindex wird unter dem Namen „Solactive oekom ESG Fossil Free Eurozone 50 Index“ als Kurs- und Performanceindex veröffentlicht und seit dem 3. April 2017 täglich berechnet. Der Index ist auf der Website der Solactive AG über folgende Links direkt abrufbar:

<https://www.solactive.com/de/aktien-indizes/solactive-indizes/?index=DE000SLA3K57>
<https://www.solactive.com/de/aktien-indizes/solactive-indizes/?index=DE000SLA3K65>

Die Umschichtung des aktuellen Aktienportfolios zugunsten der nachhaltigen Indexwerte durch die Deutsche Bundesbank soll mit der nächsten Zuführung zur Versorgungsrücklage am 15. Juli 2017 abgeschlossen sein.

Der Umwelteinfluss des nachhaltigen Investments soll zunächst über die Ermittlung der Intensität der CO₂-Emissionen der im Index enthaltenen Unternehmen als absolute Werte oder in einer standardisierten Form (Tonnen CO₂-Ausstoß pro Mio. Euro Umsatz) ermittelt werden. Über die Ermittlung dieser Kennzahlen für die einzelnen Unternehmen wird der sog. CO₂-Footprint des Nachhaltigkeitsindex ermittelt. Durch den Vergleich der CO₂-Footprints des Nachhaltigkeitsin-

¹⁷ Die Anlagerichtlinien erlauben zum Zeitpunkt des Erwerbs eine maximale Aktienquote von 15 % der Vermögenswerte, nachträgliche Marktwert erhöhungen durch Kurssteigerungen über dieses Limit hinaus sind zulässig.

¹⁸ Der Index wurde von der Firma Solactive AG konstruiert und berechnet.

¹⁹ Das Nachhaltigkeitsresearch liefert die Firma oekom research AG.

dex und eines Benchmark-Index (z. B. EURO STOXX 50) kann die durch die nachhaltige Investition eingesparte CO₂-Emission quantifiziert werden.

8 Abfindungszahlungen nach dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln

Am 1. Januar 2011 trat der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) in Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln kann seither nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Da jedoch einheitliche Regelungen für eine verursachergerechte Verteilung von Versorgungslasten erforderlich sind, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrnwechsel zu ermöglichen, wurde der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) geregelte Erstattungsmodell, nach dem die beteiligten Dienstherrn nach Ruhestandseintritt der betreffenden Dienstkraft laufend die anteiligen Versorgungslasten erstatten, wurde durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften bereits zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsel abgegolten werden.

Die Abfindungszahlungen für den Bereich des unmittelbaren Landesdienstes werden vom Landesverwaltungsamt Berlin geleistet und zentral vereinnahmt. Dienstbehörden der mittelbaren Landesverwaltung können mit dem Landesverwaltungsamt vereinbaren, dass die Abfindungen vom Landesverwaltungsamt abgewickelt werden. In den Jahren 2015 und 2016 stellten sich die Abfindungszahlungen nach § 4 VLT-StV wie folgt dar:

Unmittelbarer Landesdienst				
	2015		2016	
	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle
Ausgaben	24,77	242	18,66	181
Einnahmen	25,18	342	29,88	283

Mittelbarer Landesdienst				
	2015		2016	
	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle	Summe in Mio. €	Anzahl der Fälle
Ausgaben	3,64	20	2,27	20
Einnahmen	6,25	44	8,40	41

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen